

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.

Postzeitungsnummer 1635.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Herrn Möller's „Durchführung“ der Gewerbegerichts- novelle	81	Lohnbewegungen: Aussperrung der Stuckateure in Posen. — Zur Unterstützung der niederländischen Diamantarbeiter	92
Gesetzgebung und Verwaltung: Sozialpolitische Reichs- tagsdebatten. — Ueber das neue Reichsamt für Arbeiterstatistik. — Weibliche Fabrikinspektion in Deutschland. — Ein österreichischer Gewerbe-Inspektor über die Gewerkschaften. — Keine Wahlreform für den französischen Arbeitsrat. — Die Sonntagruhe in Belgien	84	Arbeitersehnsucht: Arbeiterschutzgesetzgebung in Cali- fornien	93
Statistik und Volkswirtschaft: Die Stricks in Eng- land im Jahre 1901	88	Gewerbegerichtliches: Zur Rechtsstellung der Gärtner	93
Arbeiterbewegung: Aus den deutschen Gewerkschaften. — Protest der Tabakarbeiter gegen Steuerbelastungen des Tabaks. — Aus ausländischen Gewerkschaften	88	Justiz: Preussische Minister gegen das Koalitions- recht der Arbeiter	94
Kongresse: Verbandstag der Hafenarbeiter Deutsch- lands	90	Kartelle, Sekretariate: Aus den Gewerkschaftsartikeln. — Aus den Arbeitersekretariaten. — Zur Coburger Gewer- schaftshausfrage	94
		Genossenschaftliches: Gründung eines Frauen-Genossen- schaftsblattes	95
		Anderer Arbeiterorganisationen: Der Christliche Gewerk- verein der Bergleute Deutschlands. — An der Sonne der Reiterungshuld	95
		Mittheilungen: Monatsquittung der Generalkommission	96

Herrn Möller's „Durchführung“ der Gewerbegerichtsnovelle.

Als die Gewerbegerichtsnovelle im Vorjahr un-
versehens die Zustimmung des Bundesraths erhielt,
da war man sich darüber einig, daß die Regierung
in dieser Angelegenheit dem Drängen des Zentrums
nachgegeben habe, um sich dessen Dienste für die
Zolltarifvorlage nicht zu verschmerzen. Der eben neu-
ernannte Handelsminister Möller, der noch kurz zuvor
in seinen Abschiedsreden an seine Wähler die Zu-
sicherung gegeben hatte, seinen ganzen Einfluß gegen
die Gesetzgebung dieser Novelle aufzubieten, war
damit außer Stande gesetzt, die auf ihn gesetzten
Hoffnungen der Industriellen zu verwirklichen, und
so wurde das für ein Unternehmerherz Unfassbare
Gesetz, daß die größeren Gemeinden mit über 20 000
Einwohnern obligatorisch verpflichtet werden, Ge-
werbegerichte zu schaffen, deren Richter aus freier
Wahl der Unternehmer und Arbeiter hervorgehen,
und daß ein solches Gericht sogar einen Kommerzien-
rath vor seine Schranken zittern darf. Ebenso un-
geheuerlich dänkte den Herren von Schlot und Hammer
der durch das Einigungsamt auszuübende Zwang,
bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und
Arbeitern auf Antrag der einen Partei die andere
durch Androhung von Strafen zur Verhandlung
und Vernehmung vorzuladen. All' dieses Verhängniß
brach nun über die armen Industriellen herein und
drohte alle Bande der Autorität, Zucht und Ordnung
zu sprengen, denn wie kann wohl ein Ordnungsstaat
noch gedeihen, wenn ein Kommerzienrath wegen
einiger Pfennige Lohnabzug das Armeiständerbänkchen

zieren oder sich wegen der in seiner Vollmacht ver-
übten Handlungen eines Fabrikbeamten verantworten
muß. Und nun gar bei diesem Triumph der sozialen
Revolution, durch staatliche Gerichte zur Verhandlung
mit seinen Arbeitern bei Streiks gezwungen zu werden.
Das ist das Ende der göttlichen Weltordnung, der
Umsturz der bestehenden Gesellschaft, versicherten die
kapitalistischen Zeitungsschreiber, und die Regierung
könne an die Verwirklichung solcher an Selbstmord
grenzenden Bestimmungen nicht denken.

Als das Gesetz dann aber in Kraft trat, ward's
zunächst still, besonders in der dem Handelsminister
Möller nahestehenden Organen. In einem parla-
mentarisch regierten Staatswesen wäre Herrn Möller's
weitere Ministerchaft unmöglich gewesen und jeder
gerade Politiker hätte sich bedankt, ein von ihm
vorher bekämpftes Gesetz durchzuführen. Herr
Möller aber blieb, wahrscheinlich von dem Gedanken
beherrscht, daß sein Bleiben seinen Zentralverbands-
genossen nützlicher, als sein Gehen sein könne. Und
um sein Bleiben mit den parlamentarischen Ge-
pflogenheiten in Einklang zu stellen, widerrief er
sogar im Reichstag, allerdings erst sieben Monate
hinterher, die Behauptung, er habe sich verpflichtet,
die Gewerbegerichtsnovelle als Minister zu bekämpfen.
So seines Dranges bewußt und nach allen Seiten
rückendfrei, konnte er an die schwierige Aufgabe, einem
von ihm selbst als Abgeordneter leidenschaftlich be-
kämpften Gesetze Achtung zu verschaffen, herantreten.
Großen Männern gelingt Alles! So hat auch Herr
Möller die mit seiner politischen Ueberzeugung un-
vereinbarliche Aufgabe glänzend gelöst. Ein Rund-
erlaß im „Ministerialblatt für Handel und Gewerbe

ausrufen, und Methode hat Herrn Möller's Ministerthätigkeit; — freilich ist's die Methode der großindustriellen Obstruktion auf dem Ministerstisch. Eine bessere Obstruktionsanweisung, das Gesetz nicht durchzuführen, konnte Herr Möller den Gemeinden in seinem Erlasse gar nicht geben.

Und was der Verbandsminister nicht thut, das besorgen dann die Zentralverbandsindustriellen selber. Nach der Unwirksammachung des Obligatoriums die Entkräftung des Einigungszwanges. Die Gebrauchsanweisung dazu hat der Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverband herausgegeben, indem er an seine Mitglieder folgendes Rundschreiben richtete:

„Rundschreiben an die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, betreffend die Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1900.“

Hierdurch gestatten wir uns, die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder auf die Thatsache zu lenken, daß am 1. Januar 1902 die Bestimmungen der Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1900, betreffend die Funktionen des Gewerbegerichts als Einigungsamt, in Kraft getreten sind. Bekanntlich lagen bis zu dem genannten Termin die Dinge derart, daß die Intervention des Gewerbegerichts bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden konnte und daß der Anrufung Folge zu leisten war, wenn diese Anrufung von beiden Theilen, also von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, erfolgte. Das als Einigungsamt figurierende Gewerbegericht hatte sodann in gemeinsamer Versammlung die Verhältnisse klarzustellen und hierauf den Versuch zu machen, eine Einigung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Kam eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hatte das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, von dessen Fällung nur in seltenen, im Gesetz genau vorgesehenen Fällen abgesehen werden durfte. Der Schiedsspruch wurde öffentlich bekannt gemacht; eine Unterwerfung unter denselben war jedoch für keine der Parteien obligatorisch.

Von jetzt ab soll nun der Vorsitzende des Gewerbegerichts, auch wenn die Anrufung nur von einer Seite erfolgt, dem anderen Theil davon Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit darauf hinwirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung bereit erklärt. Es ist ihm sogar die Machtvollkommenheit zugebilligt, selbst ohne direkte Anrufung die streitenden Parteien auf die schiedsrichterlichen Eigenschaften des Einigungsamtes hinzuweisen und sie dazu zu veranlassen, den betreffenden Streitfall vor dessen Forum zu bringen. Eine noch einschneidendere Bedeutung aber hat die weitere vom 1. Januar 1902 ab in Kraft tretende Bestimmung, daß alsdann jeder Gewerbegerichtsvorsitzende nicht nur befugt ist, die Verhandlungen einzuleiten und in deren Verlauf jedwede Person vorzuladen und zu vernehmen, die an den Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses beteiligt ist, sondern daß er, auch wenn das Einigungsamt nur von einem Theile angerufen ist, für den Fall des Nichterscheinens eines Vorgeordneten eine Geldstrafe bis zu M. 100 androhen kann.

Es liegt auf der Hand, daß durch diese Verfügungen die Autorität der Arbeitgeber auf das Schwerste geschädigt wird, denn den Angestellten eines jeden Arbeitgebers ist es nunmehr anheimgestellt, diesen bei jeder beliebigen, nicht gleich bewilligten Forderung vor das Gewerbegericht zu zitieren, und es wird dementsprechend der Schwerpunkt bei der Feststellung der für die Wiederaufnahme der Arbeit pp.

maßgebenden Bedingungen vollständig nach dem Gewerbegericht verlegt.

Es ist nun aus Arbeitgeberkreisen demgegenüber Folgendes in Vorschlag gebracht worden: Da durch die Novelle zwar der Erscheinungs- und Vernehmungszwang, nicht aber der Verhandlungszwang der streitenden Parteien gesetzlich eingeführt worden ist, sollte kein Arbeitgeber sich vor dem Gewerbegericht auf mehr einlassen, als wozu er gesetzlich verpflichtet sei, das heißt, er solle zwar der Vorladung Folge leisten, nicht aber sich irgendwie auf eine Verhandlung vor dem Einigungsamt einlassen. Eine derartige Taktik stellt an die Selbstherrschung der betreffenden Arbeitgeber, die sich solcherart jedes Eingehen auf noch so einseitig tendenziös gefärbte Schilderungen des Sachverhalts verjagen müssen, allerdings recht beträchtliche Anforderungen. Da zur Zeit aber irgend ein anderes Mittel, um die üblen Wirkungen des gedachten Gesetzes zu paralysieren, nicht existiert, wäre ein dahin zielender Versuch immerhin zu empfehlen. Im Uebrigen wird auch in diesem Falle wie stets die Erfahrung die beste Lehrmeisterin sein, und wir richten deshalb an die geehrten Mitglieder unseres Verbandes das dringende Ersuchen, uns über alle Fälle Bericht erstatten zu wollen, in denen sie genöthigt waren, einigungsamtlichen Vorladungen der gedachten Art Folge zu leisten.

Hochachtungsvoll

Arbeitgeberverband Hamburg-Altona.
von Reisdorf, Generalsekretär.“

Nach § 66 des Gewerbegerichtsgesetzes ist der Vorsitzende des Einigungsamtes zur Vorladung und Vernehmung der Parteien befugt. Das Rundschreiben des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes bezweckt nichts Anderes, als diese Vernehmungen illusorisch zu machen, sie durch ein Schweigegeld geradezu zu verhindern. Also auch hier Obstruktion — dort Obstruktion der gesetzlichen Verwaltungsorgane, hier Obstruktion der Unternehmer vor dem Gewerbegericht. Und die so zur Nichtachtung und Verhinderung der Gesetze auffordern, sind Leute, die sich als Stützen des Staates, als Männer der Ordnung geben. Wie oft hat die Justiz schon einfache Arbeiter beim Kragen gepackt, die öffentlich zum Niederlegen der Arbeit aufforderten und nicht daran dachten, daß unter den Aufgeforderten vielleicht Jemand durch längere Kündigungsfrist vertraglich zur Arbeit verpflichtet wäre. Es handelte sich also lediglich um die Erfüllung von privaten Arbeitsverträgen, und doch wurde der § 110 des Reichsstrafgesetzes (Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze) mit voller Schärfe gegen die „Streikheizer“ zur Anwendung gebracht. Hier bei dem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes liegen alle Kanteln einer Gesetzesverletzung vor; selbst der Begriff der Öffentlichkeit der Aufforderung liegt nicht schwieriger, als bei Versammlungen streifender Arbeiter. Und doch bleiben diese honnetten Leute, die das Gesetz wirkungslos machen, unbehelligt. Und ein Minister ebnet ihnen sogar die Wege. Wahrlich, der Zentralverband deutscher Industrieller hat alle Ursache, mit seinem Minister zufrieden zu sein!

in Preußen“ enthält das Rezept für die Durchführung der Gewerbegerichts-Novelle in Preußen. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Novelle ist bekanntlich die des § 1 a, die die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten für solche Gemeinden vorschreibt, die bei der letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner zählten. Herr Möller giebt indessen in seinem Erlaß dieser Vorschrift eine Auslegung, die eher einer Aufhebung, als einer Durchführung derselben gleichkommt. Das Gesetz, so führt der Erlaß aus, schreibe im § 2 nur vor, daß für jene Gemeinden „ein“ Gewerbegericht errichtet werden müsse. Nach § 7 sei es aber zulässig, die Zuständigkeit auf einzelne Gewerbe oder einzelne Theile des Gemeindebezirks zu beschränken. Mache eine Gemeinde davon Gebrauch, so habe sie der Verpflichtung, „ein Gewerbegericht“ zu errichten, genügt.

Diese Auslegung steht im kräftigsten Widerspruch zum ganzen Geist des Gewerbegerichtsgesetzes. Zunächst ist es unrichtig, daß der § 2 eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der für eine Gemeinde zu errichtenden Gewerbegerichte enthält. Weder in den Reichstagsdruckfachen noch in der amtlichen Publication der Novelle im Reichsanzeiger ist das Wort ein durch Gänsefüßchen oder Sperrdruck als besonders wichtig hervorgehoben. Zweck des neuen Paragraphen war vielmehr, den größeren Orten mit zahlreicher gewerblich thätiger Bevölkerung unter allen Umständen den Segen eines Gewerbegerichts zu Gute kommen zu lassen. Dann aber beruft sich Herr Möller sehr zu Unrecht auf die seinen Gelüsten dienliche Vorschrift des § 7. Dieser § 7 (alter § 6) entsprach im früheren Gewerbegerichtsgesetz der Auffassung, die fakultative Errichtung von Gewerbegerichten für die einzelnen Gemeinden nach Möglichkeit zu erleichtern und den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Seine Vorschrift ist darauf in einigen Städten dahingehend ausgenützt worden, für die einzelnen Berufsgruppen besondere Gewerbegerichte bezw. Stämmern zu errichten, also statt eines mehrere Gewerbegerichte in's Leben zu rufen. Ebenso war die Möglichkeit der Errichtung von besonderen Gewerbegerichten in einzelnen, räumlich von einander entfernten Arbeiterbezirken in Betracht gezogen. Auf keinen Fall konnte diese Vorschrift zur Vergewaltigung vorhandener Bedürfnisse ausgenützt werden und ist auch bisher, trotz des Fehlens des Obligatoriums, nie in solchem Sinne angewendet worden. Erst Herr Möller blieb es vorbehalten, ein klares Recht in solch kniffliger Weise in sein Gegentheil zu verkehren.

Mit der Einführung des Obligatoriums für die größeren Gemeinden war zwar der alte § 6 nicht überflüssig geworden; er bedurfte aber angesichts der Ersetzung der freiwilligen Initiative durch den gesetzlichen Zwang einer Ergänzung, die irgend welche mißbräuchliche, gegen den Gesetzeszwang gerichtete Auslegung verhindert. Der Reichstag ist darüber

hinweg gegangen, wie über so Manches, an dem der gesunde Laienverstand keine Unklarheiten entdecken wird, während der gewigte Jurist sogar aus dem kleinsten Wörtchen das Gegentheil herausliest. Unseren Volksvertretern und ihrer Gesetzgebungskunst darob Vorwürfe zu machen, wie das jetzt von mancher Seite geschieht, ist ebenso unbillig wie nutzlos — unbillig, weil diese nachträglichen Kritiker vorher selbst kein Wort über diese jetzt entdeckten Gesetzesmängel verloren haben, und nutzlos, weil durch solche Herabsetzungen der Reichstagsgesetzgebung spätere ähnliche Erfahrungen kaum verhindert werden, den kniffligen juristischen Hintermännern des Herrn Möller aber ein gewisses Recht zu ihrem Vorgehen gegeben wird. Wenn wirklich bloß Mängel des Gesetzes vorhanden wären, dann wäre Herr Möller berechtigt, die Lücken der Gewerbegerichts-Novelle den Gegnern des Obligatoriums zu Gute kommen zu lassen. Es handelt sich indeß hier nicht um Mängel des Gesetzes, als vielmehr um absichtliche Verkennungen desselben, durch die ein neues, dem bisherigen Gebrauch widersprechendes Recht geschaffen wird. Und darüber muß man nicht dem Reichstag Gesetzgebungskunst, sondern den Ministern Moral predigen. Sie, als Beauftragte des Staates und seiner Gesetzgebung sind verpflichtet, das Gesetz so durchzuführen, wie es der Sinn der Gesetzgeber war, ohne daran zu deuteln und zu drehen. Hätte der Bundesrath beabsichtigt, die Reichstagsnovelle nur in der von Herrn Möller bezeichneten Beschränkung anzunehmen, so mußte er den Reichstag davon in Kenntniß setzen bezw. ihm die bezüglichen Vorschläge hierzu machen. Jeder andere Weg entsprach nicht den Gepflogenheiten eines Rechtsstaates.

Der Ministererlaß erklärt aber weiter, daß der obligatorischen Vorschrift des § 2 des Gesetzes auch genügt sei, „wenn die sachliche Zuständigkeit eines bereits bestehenden Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben oder die örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Theile eines Gemeindebezirks beschränkt (§ 7 Abs. 1) oder in dem Orte eine besondere Kammer (§ 10 Abs. 2) oder ein Berg-Gewerbegericht vorhanden ist“.

Nach dieser Auslegung brauchte also für die Städte Königshütte, Necklinghausen, Ratibor, Neunkirchen, sofern in ihnen eine Berg-Gerichtskammer besteht, ein Gewerbegericht nicht errichtet zu werden. Ja noch mehr — es genügte, wenn Düren für sein halbes Duzend Fischer, Witten für sein Duzend Gärtner oder Baderborn für seine paar Schornsteinfeger eine Gewerbegerichtskammer errichteten, die natürlich kaum jemals in Thätigkeit tritt — und die übrige Arbeiterschaft bliebe ohne Gewerbegericht. Man sollte eine solche Auslegung überhaupt nicht für möglich halten — aber was bringt Herr Möller nicht fertig, um seine geliebten Verbandsgenossen vor dem Gewerbegericht zu bewahren. Ist's Wahnsinn auch, so hat es doch Methode! könnte man

nachweises für wichtig halte. Das beste Mittel zur Verwirklichung dieser Forderungen sei die Annahme ihrer Arbeitsämter- und Kammeranträge. Der Redner behandelte noch die gesundheitlich verwüstenden Folgen der gewerblichen Nachtarbeit, zu deren Bekämpfung gerade die jetzigen Arbeitsmarktverhältnisse geeignet seien.

Der Abgeordnete Stolle kommt infolge der unrichtigen Behauptung des sächsischen Bundesbevollmächtigten nochmals auf das vielerörterte Kapitel der Fabrik-Inspektion zurück und beleuchtet besonders die unsittlichen Mißhandlungen, denen Arbeiterinnen in Fabriken seitens männlicher Vorgesetzter preisgegeben sind, während der Abgeordnete Horn den Widerspruch des gegen streikende Glasarbeiter gerichteten Streikpostenverbotes der Amtshauptmannschaft Dresden mit dem bekannten Reichsgerichtsurtheil (in Sachen der Lübecker Verordnung) hervorhob. Der sächsische Bundesrathsvertreter hatte auf diese für die sächsische Regierung wenig ehrenvollen Erörterungen nur allgemeine Redewendungen als Antwort, und die Beschwerden des Abgeordneten Sachse (soz.) über die Mißstände in den Arbeits- und Gesundheitsverhältnissen der sächsischen Bergarbeiter wies er an das Bergamt. Daß jetzt sächsische Verhältnisse im Reichstag in so breitem Maße zur Verhandlung gelangen müssen, daran trägt die sächsische Regierung die Schuld, indem sie die sächsischen Arbeiter durch ihre Wahlentziehung mundtot gemacht hat. Die unzureichenden Bestimmungen der neuen Bundesrathsverordnung für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe wurden durch die Abgeordneten Thiele und Mollenhuth zur Sprache gebracht, worauf der Staatssekretär erklärte, daß eine schärfere Regelung von den Gastwirthen einfach nicht ausgeführt werden würde, ein allmähliges Vorgehen sonach nothwendig sei. Ein beschämendes Zeugniß für die so vielgerühmte deutsche Sozialreform.

Dann wurde das Gehalt des Staatssekretärs bewilligt und die Resolutionen Hipe-Wassermann (Unterstützung des internationalen Arbeitsamtes im Etat) unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages angenommen. Gleichfalls angenommen wurden die Resolution Dabach (Fristverlängerung des Zinkhüttenarbeiterschutzes nur für größere Zinkhütten), die Resolution betreffend Ueberzicht der Arbeitsverhältnisse der in Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die Resolution betreffend Einsetzung einer Studienkommission für die Frage der Arbeitslosenversicherung, während außer dem sozialistischen Zinkhüttenchutz-Beschleunigungsantrag auch der Arbeitsnachweis Antrag Bachnide-Köfide abgelehnt wurde.

Schall und Rauch — das ist neben der scharfen Kritik der Mißstände durch die Sozialdemokratie das einzige Ergebnis der diesjährigen Budgetdebatte.

Ueber das neue Reichsamt für Arbeiterstatistik wurde am 1. Februar in der Budgetkommission des Reichstages debattiert. Der Name „Reichsamt für Arbeiterstatistik“ ist freilich nur ein Traum ferner Zukunft, denn in Wirklichkeit handelt es sich vorläufig um nicht mehr, als um eine arbeitsstatistische Abtheilung im Statistischen Amt des Reichsamtes des Innern, die die bisherige Reichskommission für Arbeiterstatistik ersetzen soll. Der Etat fordert für die Reorganisation die Summe von M 52 000, wofür M 39 000 an bisherigen Kosten der Reichskommission erspart werden. Die Debatte

führte einige Klärung über die Zusammensetzung und Befugnisse des künftigen Arbeitsbeirathes herbei. So erklärte Graf von Posadowsky auf Anfrage Debel's und Hoch's (soz.), daß demselben die Kompetenzen der Reichskommission für Arbeiterstatistik ungeschmälert erhalten bleiben sollen, insbesondere auch das Recht, Reformvorschläge in Form von Thesen aufzustellen. Wenn die „Post“ gejubelt habe, daß nach Schaffung der neuen Einrichtung die Gesetzesmacherei der Reichskommission aufhören werde, so sei das nicht die Meinung der Regierung. 99 pzt. von dem, was sich als offiziös geberde, sei es nicht. Dagegen zeigte sich Graf von Posadowsky gegen alle Wünsche, eine direkte Verbindung zwischen Arbeitsbeirath und Arbeiterorganisationen herzustellen, bzw. eine direkte Vertretung von Unternehmern und Arbeitern im Beirath zu schaffen, durchaus unzugänglich und hielt daran fest, daß die Mitglieder des Beirathes vom Bundesrath und Reichstag gewählt würden. Ja, er reklamierte für den Bundesrath allein die Wahl von sieben Mitgliedern, während der frühere Vorschlag für beide Körperschaften die Ernennung von nur sechs Vertretern vorsah. Allerdings, meinte er herablassend, könne der Bundesrath ja auch Unternehmer- und Arbeitervertreter, namentlich aber auch Gewerbe-Inspektoren wählen. Abgesehen von unserem Zweifel, daß der Bundesrath dies thun wird, zeigt diese Antwort des Staatssekretärs deutlich genug, wie sehr derselbe sich bemüht, den wahren Zweck einer solchen Vertretung zu verkennen. Ein Arbeitsbeirath soll ein Vertrauensorgan für die von seiner Wirksamkeit betroffenen Arbeiter und Arbeitgeber sein. Vertreter, die vom Bundesrath ernannt werden, können kaum jemals Sachkenntniß und Vertrauen derjenigen Gruppe, der sie entnommen sind, in solchem Maße vereinigen, wie selbstgewählte Vertreter der einzelnen Gruppen. Der Widerstand der Regierung gegen eine vernünftige, auch in anderen Staaten erprobte Zusammensetzung des Arbeitsbeirathes verräth doch ganz deutlich, wie sehr ihr ganzes Bestreben darauf gerichtet ist, einen neuen Namen für eine Reform auszugeben.

Weibliche Fabrikinspektion in Deutschland und in Dänemark.

Im preussischen Etat ist die Anstellung von zwei weiteren weiblichen Aufsichtsbeamten „versuchsweise“ vorgesehen, die beide ihren Wirkungskreis in Berlin erhalten sollen. — Wie uns aus Braunschweig mitgetheilt wird, beruht die der Tagespresse entnommene Meldung, daß die Regierung die Anstellung eines weiblichen Assistenten beabsichtige, auf keinerlei Thatsachen. — Die badische Fabrikinspektorin, Fräulein v. Nichts-hofen, hat durch eine Dissertation über „Die historischen Wandlungen in der Stellung der autoritären Parteien zur Arbeiterschutzgesetzgebung und ihre Motive“ den Dokortitel errungen. — In der aus 20 Beamten bestehenden dänischen Gewerbeaufsicht befindet sich auch eine Beamtin.

Ein österreichischer Gewerbe-Inspektor über die Gewerkschaften.

In Wien in der Sitzung des niederösterreichischen Gewerbevereins schilderte ein Lehrer das Elend der armen zur Erwerbsarbeit gezwungenen Kinder und forderte Maßregeln zur Einschränkung der Kinderausbeutung, worauf ein Unternehmer versuchte, die Kinder beschäftigenden Unternehmer als Wohlthäter der Kinder hinzustellen und dabei die Gewerbe-Inspektion angriff. Darauf sagte der Zentralgewerbe-Inspektor, Hofrath Mühl:

„Ich kann Sie versichern, daß die Gewerbe-Inspektoren ihre Erhebungen in der objektivsten Weise machen, daß sie von Haus zu Haus gingen und die Löhne der Heimarbeiter erhoben. Daß die Lohnangaben der Arbeiter von denen der Fabrikanten abweichen, ist selbstverständlich. Ich kann auch gestehen,

Gesetzgebung und Verwaltung.

Sozialpolitische Reichstagsdebatten.

Die Verhandlungen über die Sozialpolitik des Reiches wurden im Reichstage vom 28. bis zum 31. Januar fortgesetzt, an welchem Tage dem Grafen von Posadowsky sein Staatssekretärsgehalt bewilligt wurde. Sieben Tage lang mußte er dem Reichstage Rede und Antwort stehen, obwohl er diesmal noch glimpflich davon kam, zumal er sich mit der ihm eigenen Geschmeidigkeit aus allen Angriffen glatt herauszuwinden verstand, im Gegensatz zu dem Handelsminister Wöller, der durch sein Reden seine Position keineswegs verbessert hat. — Am 28. Januar führte der Abgeordnete Stolle (soz.) die Debatte über die Mängel des Arbeiterschutzes weiter, wobei er die Mißstände bei den Ueberarbeitsbewilligungen der Behörden berührte. In Merano wurden kurz vor Weihnachten 2000 Weber ausgesperrt, weil sie die Ueberstundenarbeit verweigerten. Auch die Unfallverhütung sei unzureichend, erschreckend vor Allem aber die Kinderausbeutung, die durch die Enquete eines Schuldirektors wieder in die Oeffentlichkeit gezogen wurde. Die Kindersterblichkeit im eigenen Lande sei nicht geringer, als die in den Konzentrationslagern in Südafrika.

Der sächsische Bundesbevollmächtigte suchte vergebens, diese schweren Anklagen zu entkräften. Sein Versuch, durch Ausfälle die angegriffene Stellung zu decken, indem er behauptete, daß die Arbeiter insystematisch gegen die Gewerbe-Inspektion aufgehetzt würden, mißglückte und trug ihm an den folgenden Tagen scharfe Zurückweisungen ein. Nichts ist auch ungeredtfertigter, als eine derartige Behauptung. Seit mehr denn einem Jahrzehnt bemühen sich die Arbeiterorganisationen Sachsens unausgesetzt, in ständige direkte Fühlung mit den Gewerbeaufsichtsbeamten zu kommen; wenn diese Versuche bisher scheiterten, so trägt die Regierung die Schuld daran, die den Beamten den Verkehr mit ersteren erschwert.

Der Abgeordnete Pauli, ein Zünftler vom reinen Wasser, beschwerte sich darnach über die Handhabung des Innungsgesetzes hinsichtlich Auslegung der Begriffe Fabrik und Handwerk und forderte den gesetzlichen Befähigungsnachweis für das Baugewerbe. Am 30. Dezember verteidigte der Abgeordnete Reus (soz.) die Konsumvereine gegen die Angriffe des konservativen Führers Dertel, darauf verweisend, daß schlechte Bezahlung der Angestellten nur Ausnahmefälle in kleineren Orten seien und ihre Erklärung in den allgemein niedrigen Löhnen kleiner Orte fänden. Andererseits hätten einzelne Konsumvereine den Achtstundentag für ihre Angestellten eingeführt und Pensionsklassen geschaffen. Hinsichtlich der Kinderarbeit lenkte er die Aufmerksamkeit besonders auf die landwirtschaftliche Ausbeutung der zarten Kleinen, vor Allem in den Rübengebenden, wo die Kinderarbeit den Schulunterricht unwirksam mache und die Jugend physisch und geistig verkümmere. Er forderte neben ausreichendem Kinderschutz die Gewährung des Koalitionsrechtes an die Landarbeiter und wendete sich scharf gegen den in Anhalt, Braunschweig usw. eingetretenen Mißbrauch der Landesgesetzgebungen, durch Kontraktbruchgesetze die Landarbeiter mit Polizeifesseln an die Sklaverei der Grundbesitzer zu ketten.

Interessant waren die Ausführungen des folgenden Redners, des früheren Schneidermeisters und jetzigen „Meiderfabrikanten“ Jacobstötter (kons.), der gegen den die Meinungen des vorjährigen Gothaer Innungstages vertretenden Abgeordneten

Pauli und damit gegen die Mehrheit seiner Standesgenossen polemisierte und das jetzige Innungsgesetz als eine für das Handwerk geeignete Grundlage erklärte. Bekanntlich wich Herr Jacobstötter auch hinsichtlich des Befähigungsnachweises erheblich von seinen Zunftgenossen ab und erklärte zahlreiche Handwerke für unrettbar dem Untergange geweiht. Nach einer gegen die Naturärzte gerichteten Zunftmedizinaldebatte des Volksparteilers Hoffmann (=Hall) fand der Abgeordnete Schlumberger trotz seiner mehrfachen Heiterkeitserfolge dennoch den Muth, den Reichstag mit seinen sozialpolitischen Hinterwäldlerbegriffen zu unterhalten, wobei er diesmal seinen Groll an den Anträgen betreffend das internationale Arbeitsamt ausließ. Der Reichstag belohnte diesen Eifer mit gebührendem Gelächter. Der nach ihm folgende Abgeordnete Vebeling vor Allem auf die rechtliche Stellung der Frauen und auf die behördlichen Maßnahmen gegen die Theilnahme von Frauen an Arbeitervereinsfestlichkeiten ein, wobei er, als er die preussischen Zustände auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes der Frauen als eine Schande bezeichnete, sich einen Ordnungsruf seitens des Präsidenten zuzog. Vernichtend war die Abfertigung, die er dem Bormser Leberkönig Freiherrn von Heyl und dem als Büdler II agierenden Freiherrn von Massow zu Theil werden ließ, wie er auch scharf die Behauptung des sächsischen Bundesbevollmächtigten, daß die Arbeiter gegen die Gewerbe-Inspektoren aufgehetzt würden, zurückwies.

Auf Anfrage des Abgeordneten Crüger (freis.) stellte Herr von Posadowsky Erhebungen über die Verhältnisse der Innungen durch das reichsstatistische Amt in Aussicht. Mit Bezug auf das internationale Arbeitsamt erklärte er, daß das in Basel bestehende private „Amt“ bereits von der Regierung aus verfügbaren Fonds unterstützt werde. Es handle sich bei den Bestrebungen dieses Amtes darum, dahin zu wirken, daß andere Staaten gleichartige und gleichwertige Einrichtungen, wie Deutschland, auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes schaffen. Der Arbeiterschutz sei eine Frage der internationalen Handels- und Produktionskonkurrenz. Wenn es gelänge, die Belastung unserer Industrie auf diese Weise minder drückend zu gestalten, so könnte darin die Möglichkeit liegen, von unseren Zollschranken nachzulassen. Wir hätten also das dringendste Interesse daran, solchen Bestrebungen freundlich gegenüber zu stehen. — Diese wohlberechnete Erklärung des Staatssekretärs verfehlte ihre Wirkung auf den Reichstag nicht; sie wurde zustimmend begrüßt. Dem gegenüber sei hervorgehoben, daß die Thatsachen gerade aus den entgegengesetzten Gründen das Deutsche Reich auf den Weg der Sozialpolitik drängen. Denn nicht bloß ist Deutschland auf zahlreichen Gebieten des Arbeiterschutzes der Nachfolgende, sondern die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie wird gerade durch diese Rückständigkeit des deutschen Arbeiterschutzes schwer gefährdet.* Die liebe Eitelkeit unserer Staatslenker verträgt es aber nicht, eines unserer Nachbarländer an der Spitze der Sozialreform genannt zu wissen.

Am 31. Januar wurde die Verhandlung durch ein bürgerlich-sozialpolitisches Quartett der Radniker, Bassermann, Hise und Köstler eingeleitet, die ihre Initiativanträge empfahlen. Abgeordneter Rosenow (soz.) erklärte, daß die Sozialdemokratie die Forderung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung längst erhoben habe, aber auch die staatliche Regelung des Arbeits-

* Siehe auch die Ausführungen des Abbe'schen Vortrages zu Jena Nr. 5 des „Corr.-Bl.“, S. 68/69.

Ob aber die Regierung, von welcher der „Conseil superieur“ sein Licht empfängt, welche die oberste Instanz dieser Körperschaft ist, auch von ehrlichen Motiven geleitet wurde, ist, in Anbetracht der riesigen, verschmitzten Heuchelei, mit welcher man in jenen Kreisen den Arbeiterforderungen entgegentritt, mehr als zweifelhaft.

Jüngst stand in der Kammer auch die „Sonntagsruhe“ zur Debatte, die die sozialistische Gruppe veranlaßt hatte. Ein endgültiger und befriedigender Abschluß kam nicht zu Stande. Jetzt kommt nun Herr Verhaegen mit seinem Entwurf vor den Conseil superieur. Die Regierung wird hierzu freudig ihre Zustimmung gegeben haben. Erstens kann dort die Sache ausgezeichnet in die Länge gezogen werden, auf jeden Fall bis nach den Wahlen (Mai). Die Regierung wird so der unangenehmen Aufgabe enthoben, es noch mit einer Anzahl Wählern vor der Wahl zu verderben und zweitens steht mit mathematischer Gewißheit fest, daß der Conseil superieur in Anbetracht seiner Zusammensetzung usw. nichts Erpressliches zu Wege bringt.

Und in der That, die zwei Sitzungen, die dieser Sache gewidmet wurden, beweisen das Gesagte bis zur Evidenz.

Als im Jahre 1892, in der Sturm- und Drangperiode der belgischen Arbeiter, der Minister Bruyn den Entwurf zur Schaffung des „Conseil superieur“ vorlegte, bezeichnete er in dem Begleitschreiben als dessen Hauptaufgabe das Studium der Fragen, die das Lehrlingswesen, den professionellen Unterricht, die Fabrikordnungen, die Fabrikhygiene, die Unfall- und sonstige Versicherung, die Schutzmaßregeln usw. betreffen. Mit einem Wort:

„er wird sich mit allen Fragen, die das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter hervorbringt, zu beschäftigen haben und die die Lage der Arbeiter zu verbessern geeignet sind“.

So weit ganz schön. Aber der Artikel 2 des Gesetzes bestimmt: Der Conseil superieur besteht aus 48 Mitgliedern, und zwar aus 16 Unternehmern, 16 Fachmännern und 16 Arbeitervertretern. Diese werden vom König ernannt. Hierdurch ist es ausgeschlossen, daß den Arbeitern eine wirklich ernsthafte Vertretung zu Theil wird.

Wenn nun auch der Conseil superieur keinen direkten Einfluß zu Gunsten der Arbeiter ausüben kann, so könnte er doch bei einer paritätischen Vertretung Statistiken über Löhne usw. aufstellen, werthvolles statistisches Material sammeln und der Öffentlichkeit zugänglich machen. An solche Arbeiten ist aber bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge kaum zu denken. Damit nun diese Institution wenigstens ein Gesicht bekommt, steht unter den Namen der Fachmänner der des sozialistischen Gelehrten Denis und unter denen der Arbeitervertreter der des Abgeordneten und Bergarbeiters Lavrot. Sonst finden wir fast nur Namen blutiger Ausbeuter, Bischöfe, Ingenieure, und als Arbeitervertreter marschieren Contremaitre (Wertmeister) auf.

Nach dem Angeführten ist es erklärlich, wenn sich die Arbeiterschaft kaum um diesen Conseil superieur (Höherer Rath) kümmert.

Dieser Hohe Rath thront so hoch, daß die niedere Klasse von seiner Existenz nur eine nebelhafte oder gar keine Ahnung hat. Die Arbeiterorganisationen ignorieren ihn.

Die Ansichten, die in den zwei Sitzungen bezüglich der Sonntagsruhe vor den hohen Herren zum Vortrage gegeben worden sind, kann man nur dann verstehen, wenn man bedenkt, daß die Herren meistens, wenn sie arbeiten, nur am Sonntag arbeiten, wenn auch nur konsumtiv oder unproduktiv.

In den Protokollen der zwei Sitzungen finden wir gar sich nur rige Einwände gegen die Sonntagsruhe. Wenn auch nicht zu vergessen ist, daß diese Materie besonders da, wo die ersten Anfänge gemacht werden sollen, viele Schwierigkeiten bietet, so entbehren die hier gemachten Einwände den Schein eines ernstesten Willens, etwas für beide Theile einigermaßen Zufriedenstellendes zu schaffen.

Ein Mitglied des Rathes, Sekretär im Departement für Agrikultur sagt gegen die Sonntagsruhe: Es giebt kein physiologisches Gesetz, daß eine periodische Ruhe verlange; daß kein wissenschaftlicher Grund den Arbeiter verpflichte, beispielsweise alle Woche die Arbeit zu unterbrechen.

Ein Anderer ist dagegen, weil sie montägliche Saufereien im Gefolge habe. Dann wird von Deutschland behauptet, daß dort die Kneipwirthe seit Einführung der Sonntagsruhe die besten Geschäfte machen und die anderen Geschäftsleute für die Aufhebung der Ruhe propagieren. (Weides ist un wahr! Red.) Der Professor de Jace ist dagegen, weil der Arbeiter, der arbeiten will, in seiner Freiheit beeinträchtigt würde.

Sich liberal nennende Herren sind gegen den Entwurf des Herrn Verhaegen, weil er mit dem Artikel 15 der belgischen Verfassung kollidire.

Dieser Artikel lautet:

Niemand kann genöthigt werden, in irgend einer Art an den Handlungen und Ceremonien eines Kultus theilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten.

Für die Liberalen muß der letzte Passus des Artikels 15 herhalten, um die Unmöglichkeit eines Gesetzes darzuthun. Sie befürchten, daß der Arbeiter, an einem Tage in der Woche vom Arbeitsjoch befreit, dann die ganzen 36 Stunden mit Gebet und Lobgesängen verbringt.

Daß neben den angeführten Gründen auch noch andere, wie: Ruin des Handwerts, Unmöglichkeit des Kasierens und des Wurstkaufens usw. am Sonntag, ir's Feld geführt wurden, versteht sich am Rande.

Sollte es Optimisten gegeben haben, die sich in der Hoffnung wiegten, daß der „Conseil superieur“ die Sache wohlwollend und ernst behandeln würde, so werden sie durch die Verhandlungen gründlich geheilt sein. Die nächste Sitzung wird den Schlußakt dieses Hornberger Schießens vollziehen. Und wenn nun in der Zukunft in der Kammer der Minister bezüglich eines Gesetzes über die Sonntagsruhe interpelliert werden wird, so braucht sich Niemand zu wundern, wenn der Minister antwortet, daß der „Conseil superieur du travail“, die „Vertretung aller hier in Frage kommenden Interessenten nach ernster und tiefgehender Debatte sich gegen ein solches Gesetz ausgesprochen hat, im Interesse der Arbeiter und Unternehmern.“

Eine Möglichkeit zu haben, sich so oder ähnlich bei passender Gelegenheit zu haben, wird uneres Erachtens einer der Hauptgründe gewesen sein, den Conseil superieur mit dieser Frage zu beschäftigen. Einen anderen Zweck konnte es nicht haben, denn über das Schicksal des Vorprojekts in dem Conseil superieur konnte sich Niemand klarer sein, als die Regierung. Letztere kann, angenommen sie wollte, nichts in dieser Sache thun. Sie ist dazu viel zu viel der servile Domestik der Merkmalen Partei. Mehr als in irgend einem anderen Lande gilt bei uns der Satz, daß die Regierung nur der Ausschuß ist, der die Geschäfte der besitzenden Klasse besorgt.

Erst nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts ist Aussicht vorhanden, die Sonntagsruhe gesetzlich festzulegen. Oder aber die Arbeiter konzentriren ihre Kräfte mehr auf den Ausbau der

daß die Gewerbe-Inspektoren bei der Herausgabe der Erhebungen über die Heimarbeit keineswegs auf den Beifall der Herren Unternehmer gerechnet haben. Ich begrüße das Referat mit Freuden und stimme mit dem Standpunkt des Referenten vollständig überein. Ich weiß sehr genau, wie richtig seine Schilderungen von dem Elend sind, das in diesen Kreisen herrscht. Nur bezüglich der Wege und Mittel kam ich mit ihm nicht ganz übereinstimmen. Ich bin skeptisch gegen ministerielle und Polizeiverordnungen. Dadurch erreichen wir garnichts. Ich weiß, bis Gesetze kommen, vergehen Jahre, ja Jahrzehnte, und bis sie durchgeführt sind, weitere Jahrzehnte. Es giebt nur ein Mittel: daß sich jene Kreise, die betroffen sind, selbst helfen. Das Proletariat muß sich organisieren und eine bessere Lebensstellung erkämpfen. Wir finden nur in den niedersten Proletariatskreisen die Heimarbeit. Sie müssen die Arbeiter in ihrer Organisation unterstützen, damit sie selbst die Kraft bekommen, ihre Lebenshaltung zu verbessern.

Dem Grafen v. Posadowsky sei dieses sachverständige Urtheil zur Beherzigung empfohlen.

Keine Wahlreform des französischen Arbeiterrathes. In der Deputiertenkammer hatte die äußerste sozialistische Linke durchgesetzt, daß der Arbeiterrath derartig zusammengesetzt werden sollte, daß in das Arbeitsamt auch sechs Repräsentanten der Arbeiter eintreten sollten, die direkt von den Industriearbeitern, den Landarbeitern und den Schiffsarbeitern zu wählen seien. Der Senat hat nun diese demokratische Bestimmung verworfen und die Regierung hat diesen Beschluß akzeptiert, ohne sich zu rühren. Die neue Einrichtung würde dadurch allen Werth verlieren und eine Dupirung der Arbeiter bedeuten. Es ist zweifelhaft, ob die Deputiertenkammer es auf einen Konflikt mit dem Senat ankommen lassen wird, es ist vielmehr nahezu gewiß, daß der Senatsbeschluß das Proletariat vor die Frage der Beseitigung dieser veralteten und nur der Verschleppung fortschrittlicher Reformen dienenden Institution stellen wird. Die Agitation wird demnächst mit Energie einsetzen.

Die Sonntagsruhe in Belgien.

Man sollte es kaum für möglich halten, daß heute, im 20. Jahrhundert, in Belgien, in einem Lande mit solch' hoher industrieller Entwicklung noch keinerlei gesetzliche Bestimmungen über die sonntägliche Arbeitsruhe existieren.

Das Gesetz vom Jahre 1889 verbietet nur, die Frauen und Kinder mehr als sechs Tage in der Woche zur Arbeit anzuhalten.

Wer aber die Nachsicht unserer belgischen Behörden kennt, verlangt keine weiteren Beweise für die mehr als papierne Existenz dieser Bestimmungen.

Eine Kinderausbeutung wird hier betrieben, wie sie nirgends auf dem westlichen Theil des Kontinents anzutreffen ist.

Kinder und Frauen sind in den Bergwerken unter der Erde thätig. In den Klöstern und ähnlichen frommen Instituten werden die Kinder zur höheren Ehre Gottes bis auf's Blut ausgefaugt.

Der Genosse Devaine hat in seiner im Vorjahre publizierten Studie „A travers des Flanders“ Praktiken der flandrischen Ausbeuter der breiten Cessantlichkeit überliefert, die selbst den städtischen Proletariern unbekannt Dinge sind.

Wenn wir des Morgens die Kinder mit ihren Brotbündeln und Kaffeeflaschen stehen sehen, das Signal des Beginns der Frohnde erwartend, beschleicht uns ein Gefühl des tiefsten Mitleids. Für diese armen Geschöpfe ist das Leben nichts als einzige Frohnde. Während der Mittagspause treiben sich die Kinder,

auch jetzt bei der Kälte, auf der Straße herum, oder nehmen — stehend oder sitzend an der Fabrikmauer — ihr Mittagsmahl, Brod und Kaffee, ein. In den Fabriken steht ihnen ein Raum nicht zur Verfügung.

Brod und Kaffee bildet für einen hohen Prozentsatz des belgischen Proletariats die einzige Nahrung. Und es muß hoch hergehen, wenn einmal an einem Festtag ein Stück Pferdefleisch den Tisch ziert, weil die elenden Löhne eine bessere Nahrung zu kaufen nicht erlauben. Hand in Hand mit diesen Löhnen geht eine lange Arbeitszeit, die einzuschranken bezw. deren Auswüchse zu beschneiden, ernste gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen oder nicht beachtet werden.

Es giebt kein Gesetz, das den Arbeitern die Sonntagsruhe garantiert. Die Ladengeschäfte sind den ganzen Sonntag geöffnet; in den Zeitungsdruckereien wird Sonntags gearbeitet und in vielen Fabriken, besonders da, wo die Organisationen noch schwach oder unvertreten sind, wird keine Unterbrechung gemacht.

Die Zeitungsbesitzer behandelten in einer Sitzung eine Anregung, betreffs der Sonntagsruhe. Zu dieser Sitzung waren von den 60 in Brüssel erscheinenden Zeitungen zwölf Vertreter erschienen. Die dabei gebliebenen 48 machen dieser Sache keinerlei Bedeutung bei. Und von den zwölf Erschienenen waren fünf für die Sonntagsruhe, weil — sie dadurch jährlich rund 60 Nummern ersparen würden, bei gleichbleibendem Abonnementspreis.

Für die Sonntagsruhe in den Ladengeschäften agitiert der Verein der sozialistischen Angestellten seit Jahren. Diesem Verein — vor zehn Jahren gegründet und heute 300 Mitglieder zählend — gelang es, nun auch die liberalen und liberalen Berufsorganisationen für diese Sache zu gemeinsamem Vorgehen zu gewinnen.

Das Resultat dieser gemeinsamen Propaganda ist die „Ligue für die Erlämpfung der Sonntagsruhe“. Die öffentliche Meinung wendet sich allmählich dieser Sache zu.

Als erster Beleg hierfür ist das Vorprojekt eines Gesetzes über die Sonntagsruhe des Herrn Verhaegen anzusehen.

Hier das hauptsächlichste dieses Vorprojektes:

1. Es ist jedem Unternehmer verboten, Jeden, der nicht zu seiner Familie gehört, mehr als sechs Tage in der Woche zur Arbeit zu zwingen (Faire travailler).
2. Die Dauer der Ruhe muß mindestens 36 fortlaufende Stunden betragen. In den Industrien, wo abwechselungsweise Tag und Nacht gearbeitet wird, muß die Ruhezeit wechselweise 24 oder 48 Stunden sein.
3. Abgesehen von den Ausnahmen, die die Artikel 4 und 10 vorsehen, soll die Ruhezeit auf den Sonntag fallen.
4. Die Arbeiten, die eine Unterbrechung nicht erlauben, sind durch königlichen Erlaß von den Bestimmungen des Artikels zu befreien.

10. Hat der Unternehmer die Erlaubniß, arbeiten zu lassen, so muß er dem Arbeiter auf dessen Wunsch die nöthige Zeit zum Kirchenbesuch gewähren.

Der Verfasser dieses Entwurfs ist christlich-demokratischer Abgeordneter und Mitglied des „Conseil superieur du travail.“ Er hat ihn der letzteren Körperschaft unterbreitet.

Von dem Verfasser kann man annehmen, daß er bei der Einbringung dieses Projekts von ehrlichen Motiven geleitet wurde. Die Partei, die er in der Kammer vertritt, wird allerdings im Volksmunde „demokrate-domestique“ genannt.

machen. Durch diese Abstimmung ist endlich die letzte Mißstimmung infolge der durch den früheren Verbandstassierer Behr herbeigeführten „Kassenklemme“ beseitigt und der Verband geht nun hoffentlich ruhigeren Zeiten entgegen, in denen er des Vertrauens aller Mitglieder sicher ist. Die Kämpfe, die das Unternehmertum den Porzellanarbeitern aufdrängt, mahnen dringend zur Einigkeit.

Protest der deutschen Tabakarbeiter gegen neue Steuerbelastungen des Tabaks. Das Verbandsorgan der deutschen Tabakarbeiter veröffentlicht folgenden Aufruf zum Protest gegen die beunruhigenden Steuerpläne der Reichsregierung:

In der Reichstagsitzung vom 8. Januar d. J. äußerte der Reichsschatzsekretär von Thielmann bei Gelegenheit seiner Etatsrede:

Zum ersten Mal muß das Reich zur Bilanzierung des Etats zu einer Ergänzungsanleihe schreiten, um laufende Ausgaben aus der Anleihe zu befriedigen.

Er schloß diese seine Rede mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Wenn der wirtschaftliche Niedergang anhält und der Rückgang der Einnahmen sich weiter fortsetzt, so werden Sie nicht umhin können, neue Einnahmequellen zu bewilligen, nicht aber solche wie den Börsenstempel, sondern Einnahmen, die wirklich zu Buch schlagen, und da stehen an erster Stelle die Worte: Bier und Tabak.“

Mit dieser Ankündigung des Staatssekretärs ist die kurze Ruhe, welche der Tabakindustrie seitens der Reichsregierung vergönnt war, auf's Neue in Frage gestellt und neue unendlich schwere Kämpfe stehen uns bevor. Seit circa 35 Jahren sind der Tabakindustrie seitens der Regierung nur kurze Ruhepausen vergönnt worden. Wie unendlich schwer die Industrie hierunter gelitten hat, beweist der gegenwärtige Stand derselben; es ist Thatsache, daß die Tabakarbeiter zu den schlechtgelohnten der ganzen Industriearbeiter gezählt werden müssen.

Wie sich die Lage der Industrie und der in derselben beschäftigten Arbeiter in der Folge gestalten werde, wagen wir bis jetzt nicht auszumalen; sollen doch Einnahmen geschaffen werden, welche „wirklich zu Buch schlagen“, mit anderen Worten also ungeheure Summen ergeben sollen. Wie schnell diese Worte des Schatzsekretärs Gehör gefunden haben, beweist der sofort in der Zolltariffkommission des Reichstages eingebrachte Antrag des Freiherrn von Seyl zu Herrnsheim: den Zoll auf ausländische Tabakblätter von *M* 85 auf *M* 125 zu erhöhen; nahezu eine Erhöhung um 50 pZt. Wir wagen zu bezweifeln, daß diese 50 pZt. der Regierung schon genügend „zu Buch schlagen“ werden. Selbst den Fall als möglich angenommen, daß die Regierung sich mit dieser Erhöhung begnügen würde, wäre auch damit schon der Industrie ein tödtlicher Stoß versetzt und unsagbares Elend und Noth über die Arbeiterschaft verhängt.

Tabakarbeiter Deutschlands! Darf solches geschehen? Wir antworten: Nimmermehr!

Der Tabakarbeiterkongreß von 1898 hat der damaligen Kongreßkommission den Auftrag erteilt: „Für den Fall der Annahme der Tabakfabriksteuer oder einer späteren geplanten Mehrbelastung des Tabaks weitere Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Tabakindustrie zu treffen.“

Diesen Zeitpunkt erachten wir für gekommen. Schwer, unendlich schwer, wird der uns aufgezwungene Kampf werden. Soll er siegreich durchgeführt werden, so ist ein einheitliches Handeln unbedingt notwendig; es kann nur dann geschehen, wenn wir diesen Kampf systematisch organisieren.

Kollegen und Kolleginnen, organisiert diesen Kampf in folgender Weise: Beruft allerorts, wo

Tabakindustrie betrieben wird, öffentliche Tabakarbeiterversammlungen ein, wählt dort Kommissionen, die jederzeit des Rufes gewärtig seien, ebenso auch jetzt schon in ihren Kreisen anregend und auflärend wirken und gleichzeitig auch die Frage erörtern, auf welche Weise Geldmittel, wenn solche nothwendig werden sollten, beschafft werden können. Wir fordern von Euch, daß Ihr schleunigst mit der Einberufung von öffentlichen Tabakarbeiterversammlungen beginnen möget, denn nur mit in solchen Versammlungen gewählten Kommissionen können wir in Verbindung treten. Alle in der Folgezeit sich als nothwendig erachtenden Schritte werden Euch rechtzeitig von uns bekannt gegeben werden. Also nochmals: Organisiert den bevorstehenden Kampf!

Berlin, den 25. Januar 1902.

Die Beauftragten:

Wilh. Börner. Karl Butry. Louis Dechand.

Die gesammte Arbeiterpresse Deutschlands wird um Abdruck dieses Aufrufes ersucht. D. O.

Aus den ausländischen Gewerkschaften.

Rechenschaftsbericht der österreichischen Gewerkschaftskommission pro 1901. Das Organ der österreichischen Gewerkschaftskommission erhält in seiner Nr. 2 d. J. den ausführlichen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1901. Derselbe konstatirt einleitend, daß die Gewerkschaften empfindlich unter dem Drucke der Wirtschaftskrise zu leiden hatten. Die Mitgliederzahlen dürften sich darnach kaum wesentlich erhöht haben. Genaue Zahlenangaben enthält der Bericht nicht; vielmehr wird mitgetheilt, daß im Januar dieses Jahres eine statistische Erhebung über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften stattfand, die von nun ab jährlich durchgeführt werden soll; ihre Ergebnisse werden erst im Laufe des ersten Halbjahres vorliegen. Nach dem Kassenbericht wurden im Monatsdurchschnitt für 96 735 Mitglieder Beiträge an die Gewerkschaftskommission abgeführt. Gegenüber der für 1900 angegebenen Mitgliederzahl von 99 308 würde dies einem Rückgang von 2½ Tausend Mitgliedern entsprechen. — Trotz dieser ungünstigen Zeitverhältnisse hat die Bewegung doch organisatorische Fortschritte zu verzeichnen, namentlich hinsichtlich des Ausbaues der Organisationen in Form und Einrichtung. So wurde bei den Textilarbeitern die Union, bei den Schneidern, Schuhmachern die Reichsorganisation glücklich durchgeführt, bei den Buchdruckern das Verhältnis der Landesvereine zur Zentralisation fester gestaltet, während bei den Holz- und Metallarbeitern die Vorarbeiten noch im Gange sind. Die Verhandlungen der Metallarbeiter mit den Verbänden der Schmiede, Kupferschmiede und Raschmisten haben zu einer Verschmelzung noch nicht geführt; doch verschmolzen sich die Verbände der Papierarbeiter und der Arbeiter in der chemischen und Gummi-Industrie. Der Verband der Galanteriegewerbe wandelte sich in einen Verband der Drechsler um. Dagegen zerfiel die Union der Glas- und keramischen Arbeiter in drei Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter und Thonwarenarbeiter. Fortschritte wurden erzielt bei der Organisation der fiskalischen Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen, Eisenbahner und Handlungsgehülften. Die Bemühungen, eine einheitliche Bergarbeiterorganisation zu schaffen, haben zu keinen Erfolgen geführt. — Die allgemeinen Gewerkschaften sahen sich in zahlreichen Fällen genöthigt, ihr isolirtes Dasein aufzugeben und sich zu Gunsten der Fachorganisationen aufzulösen, bezw. das von der Gewerkschaftskommission aufgestellte Regulativ anzunehmen.

Auf sozialpolitischem Gebiete betrieb die Gewerkschaftskommission die Bewegung für Einführung einer

Gewerkschaften, damit diese stark genug sind, hier Abhilfe zu schaffen. Heute sind die belgischen Gewerkschaften noch zu schwach, um in dieser Hinsicht einen Vorstoß zu unternehmen, der Aussicht auf Erfolg hätte.
Brüssel. Chagrin.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Streiks in England im Jahre 1901.

Das Januarheft der „Labour Gazette“ bringt eine vorläufige Zusammenstellung der statistischen Ermittlungen über die im verfloffenen Jahre stattgefundenen Streiks. Darnach wies das Jahr 1901 die kleinste Ziffer an Streiks und an Streikenden seit 1893 auf, nämlich 624 Streiks mit 175 165 Beteiligten und 3 930 841 Tagen Gesamtdauer. An diesen Streiks war der Bergbau mit 205, die Baugewerbe mit 104, Metall- und Maschinenindustrie mit 101 Fällen beteiligt. Von den Streikenden entfielen 110 000 (62 pZt.) und von dem gesamten Arbeitszeitverlust 1 875 000 Tage (47 pZt.) auf den Bergbau, dessen Kämpfe seit Jahren in der Streikstatistik die erste Stelle einnahmen. Nur die Jahre 1899 und 1900 wiesen wenige Vergarbeiterstreiks auf. Die nachstehende Uebersicht veranschaulicht die Ziffern der Streiks, Beteiligten und Dauer in den Jahren von 1893—1901.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Zahl der verlorenen Arbeitstage
1893	783	636 386	31 205 062
1894	929	325 248	9 529 010
1895	745	263 123	5 724 670
1896	926	198 190	3 746 368
1897	863	230 267	11 463 523
1898	711	253 907	14 171 478
1899	719	180 217	2 516 416
1900	648	188 538	3 152 694
1901	624	175 165	3 930 841

Die Dauer der Streiks hat im letzten Jahre zugenommen; außer dem Bergbau weisen die Metallindustrie, Transport und Fischerei und Bekleidungsindustrie gegen das Vorjahr erhöhte Dauerziffern auf. Der Grimsby-Fischereistreik bewirkte sogar eine Steigerung der Dauerziffer um mehr als das Doppelte des Jahresdurchschnittes von 1893—1900.

Unter den Ursachen der Streiks standen die Lohn-differenzen mit 392 Fällen obenan; sie überwogen auch in allen früheren Jahren; diesmal handelte es sich aber zumeist um Lohnherabsetzungen seitens der Unternehmer, ein deutliches Zeichen, wie sehr sich die Verhältnisse des Arbeitsmarktes zu Ungunsten der Arbeiter gestalteten. Auch die Streikdauer wird durch sie ungünstig beeinflusst; die Zahl der verlorenen Arbeitstage aus diesen Streitfällen ist mehr als doppelt so groß als im Jahre 1900, während die Dauer solcher Streiks, in denen die Arbeiter höhere Löhne forderten, um 40 pZt. zurückging. Auch die Fragen der Arbeitszeit und Arbeitsordnung veranlaßten im Berichtsjahre mehr Streiks von längerer Dauer, als im Jahre vorher, wie nebenstehende Zusammenstellung zeigt:

Alle diese Zahlenangaben betreffen nur die an Streiks beteiligten Personen; unberücksichtigt sind diejenigen geblieben, die, ohne selbst mitzustreiten, durch Streiks außer Arbeit gerieten.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Streiks wird berichtet, daß in 27 pZt. der Fälle die Arbeiter in allen Punkten erfolgreich, in 33 pZt. aber erfolglos blieben, während 36 pZt. der Streiks mit einem Kompromiß endigten. Solche Prozentsiffern können nur eine schwache Andeutung der eigentlichen Streikresultate ergeben und sind nicht als Maßstab für Gewinn oder Verlust auf beiden Seiten zu betrachten. Immerhin dürfte eine Zusammen-

Haupt-sächliche Ursachen der Streiks	Zahl der Streiks		Zahl der Streikenden		Dauer des Arbeitsverlustes	
	1900	1901	1900	1901	1900	1901
Löhne:						
für Steigerungen.	268	164	57269	18815	1802828	1044668
gegen Reduktion.	46	98	7385	14434	285414	599859
andere Lohnfragen	124	130	18249	22186	298854	654546
Zusammen...	438	392	82903	55440	2387096	2299073
And. Ursachen:						
Arbeitszeit	6	29	718	4198	55444	210816
Beschäftig.gewisser						
Klass.v.Personen	93	79	10727	10175	272479	194446
Arbeitsordnung	57	77	18956	23100	244665	904666
Organisationsrecht	45	37	19573	11371	162195	115360
Verfch. Ursachen	9	10	2568	3134	30815	206480
Zusammen...	210	232	52242	51978	765598	1631768

stellung dieser Ergebnisse von 1896—1901 von Interesse sein. Es endigten die Streiks für die Arbeiter

Jahr	erfolgreich pZt.	erfolglos pZt.	theilweiser Erfolg pZt.	unentschieden od. nicht beendet pZt.
1896	43,5	28,0	28,3	0,2
1897	24,2	40,7	34,0	1,1
1898	22,6	60,1	17,2	0,1
1899	26,7	43,7	29,1	0,5
1900	30,1	24,8	41,7	3,4
1901	27,1	32,6	36,2	4,1

Betreffs der Art der Erledigung der Streiks wird berichtet, daß von 588 der Streiks des Jahres 1901, deren Endergebnis bekannt ist, 431 Streiks mit 139 504 Beteiligten durch direkte Verhandlungen beider Parteien, 124 Streiks mit 14 910 Beteiligten durch Arbeitsaufnahme zu den Unternehmerbedingungen ohne Verhandlung oder durch Arbeitsausschluß und 33 Streiks mit 15 734 Teilnehmern durch Schiedsgerichte beendet wurden, während von 56 mit 5017 Beteiligten ein Ergebnis nicht vorliegt.

Von 175 165 betroffenen Arbeitern waren beteiligt aus Schottland 50 020, Wales und Monmouthshire 33 875, Midland und Westliche Distrikte 26 276, Northire 22 607, Nördliche Gebiete 18 740, Lancashire und Cheshire 17 072, während alle südlichen und westlichen Provinzen, einschließl. London, nur 4688 zur Gesamtzahl lieferten.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Verband der Porzellanarbeiter fand im Januar eine vom Schiedsgericht des Verbandes veranlaßte Urabstimmung der Mitglieder darüber statt, ob diejenigen Mitglieder, welche die Zahlung der Extrabeiträge verweigerten, gestrichen werden sollen, und ob verneinenden Falles die bereits gestrichenen Mitglieder wieder in ihre alten Rechte einzusetzen sind. Die erste Frage wurde mit 2944 gegen 245 Stimmen bei 110 Enthaltungen bejaht, die zweite mit 2940 gegen 212 Stimmen bei 136 Enthaltungen verneint. Außerdem stimmten die Mitglieder mit der gleichen Mehrheit gegen die Anrechnung der Extrabeiträge als außerordentliche Beiträge, erklärten sich nachträglich unter Anerkennung der damaligen Nothlage des Verbandes mit der vom Vorstand angeordneten Erhebung der Extrabeiträge einverstanden, auf deren Rückzahlung oder Anrechnung verzichtend, und überließen es dem Vorstände, etwaigen Restanten Gelegenheit zu geben, ihre Fehler nachträglich gutzu-

nachdem der Ausstand sieben Wochen gedauert hatte. Bei dem Vergleich erzielten die Arbeiter noch eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. In Hamburg war eine Arbeitseinstellung der Schauerleute in naher Aussicht, weil die Unternehmer die gestellten Forderungen ablehnten. Mit Rücksicht auf die ungünstige Konjunktur wurde von dem Streik abgesehen, was nach Lage der Sache als ein Zeichen dafür anzusehen ist, daß die Disziplin unter den Schauerleuten seit 1896 erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Bremen.

Die Kassenverhältnisse haben sich durch die Beitragserhöhung von 60 auf 80 $\%$ pro Monat, sowie durch die verhältnismäßig geringen Ausgaben für Streiks, recht günstig gestaltet. In der Zeit vom 1. Juli 1900 bis zum 31. Dezember 1901 betrug die Einnahme \mathcal{M} 146 311,75, die Ausgabe \mathcal{M} 105 182,09. Einnahme und Ausgabe des Gesamtverbandes sind thatsächlich jedoch höher, weil für 1900 nur die Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse verrechnet ist, die den Zahlstellen verbleibenden 40 pZt. der Einnahme aber nicht zur Verrechnung gelangten. Der Kassenbestand am 1. Januar 1902 betrug \mathcal{M} 102 594,07, wovon \mathcal{M} 81 862,71 sich in der Zentralkasse befanden. Welche günstige finanzielle Entwicklung die Hauptkasse hatte, ergibt sich daraus, daß der Kassenbestand am 30. Juni 1897 \mathcal{M} 5003,86, am 30. Juni 1898 \mathcal{M} 11 509,09, am 30. Juni 1900 \mathcal{M} 40 733,05 und am 31. Dezember 1901 \mathcal{M} 81 862,71 betrug. Von den Ausgaben entfielen auf: Streikunterstützung \mathcal{M} 25 067, wovon \mathcal{M} 4684 für andere Gewerkschaften; Verbandsorgan und Drucksachen \mathcal{M} 7611; Agitation \mathcal{M} 4856; Sterbegeld \mathcal{M} 5970; Gemahregelunterstützung \mathcal{M} 947; Rechtschutz \mathcal{M} 2722; Generalversammlung und Konferenzen \mathcal{M} 3441; Verwaltung \mathcal{M} 2933; Revisionen und Sitzungen \mathcal{M} 319; Gehälter \mathcal{M} 5550; Beitrag an die Generalkommission \mathcal{M} 2198; sonstige Ausgaben \mathcal{M} 2431. Im Jahre 1901 verblieben den Zweigvereinen \mathcal{M} 41 044,72. Von diesen wurden verausgabt für: Streikunterstützung \mathcal{M} 5767; Agitation \mathcal{M} 3495; Unterstützung in Nothfällen \mathcal{M} 1406; Verwaltung, sachlich \mathcal{M} 12 006, persönlich \mathcal{M} 8430 und sonstige Ausgaben \mathcal{M} 6282.

Den Berichten der Verwaltungskörperschaften folgte eine nur unerhebliche Debatte und beschließt die Generalversammlung einstimmig, dem Vorstand und den anderen Körperschaften Decharge zu erteilen.

Zu einer umfangreichen Debatte kommt es bei dem nächsten Punkt der Tagesordnung, „Agitation“. In der Debatte schildern die Delegierten zum Theil die Schwierigkeiten, welche der Agitation in einzelnen Orten und Bezirken entgegenstehen. Von dem Vorsitzenden des Handels- und Transportarbeiterverbandes wird darauf hingewiesen, daß sein Verband mit den besoldeten Bezirksleitern gute Erfahrungen gemacht habe. Des Weiteren empfiehlt der Redner ein gemeinsames Vorgehen der Verbände bei der Agitation. Dieser Anregung folgend, nahm die Generalversammlung die nachstehende Resolution an:

„In Erwägung, daß die Interessen der Transport- und Hafenarbeiter in mancher Hinsicht eng miteinander verknüpft sind und die Thätigkeit derselben ineinander greift; in weiterer Erwägung, daß eine gemeinsame Agitation an manchen Orten und in mancher Beziehung für beide Organisationen bedeutenden Vortheil hat, beauftragt die Generalversammlung den Vorstand, gelegentlich mit den Zentralvorständen anderer am Waarentransport beteiligten Verbände eine engere Verbindung und ein gemeinsames Arbeiten in organisatorischen und agitatorischen Fragen, unter Berücksichtigung vollster Bewegungsfreiheit der in Betracht kommenden Organisationen, anzubahnen.“

Ferner wird ein Antrag des Vorstandes an-

genommen, nach welchem zur Betreibung einer zweckentsprechenden, planmäßigen Agitation Agitationsbezirke zu bilden und deren Leiter erforderlichen Falles zu besolden sind. Die Bezirkseinteilung und Anstellung der Bezirksleiter bleibt dem Vorstande überlassen. Die Stellen der besoldeten Bezirksleiter sollen zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

Bei der Statutenberathung veranlassen hauptsächlich die Anträge, welche eine Erhöhung des vom Verbands zu leistenden Sterbegeldes, die Einführung der Krankenunterstützung und die Erhöhung der Beiträge herbeiführen sollen, eine Diskussion. Als Sterbegeld wurden beim Ableben eines Mitgliedes \mathcal{M} 50, beim Ableben der Frau eines Mitgliedes \mathcal{M} 30 gezahlt. Beantragt wurde, eine nach der Dauer der Mitgliedschaft sich steigende Summe beim Ableben eines Mitgliedes zu zahlen, beginnend mit \mathcal{M} 100 nach zweijähriger Mitgliedschaft und steigend pro Jahr der Mitgliedschaft um \mathcal{M} 50, bis zum Höchste betrage von \mathcal{M} 500 nach zehnjähriger Mitgliedschaft. Zur Deckung der Unkosten sollen bei jedem Sterbefall von jedem Mitglied 5 $\%$ erhoben werden. Nach dem Mitgliederbestande würde hierdurch der Hauptkasse eine nicht unerhebliche Mehreinnahme erwachsen. Nach sehr umfangreicher Debatte wird der Antrag abgelehnt, weil die Majorität eine zu große Belastung der Mitglieder, in Folge der bedeutenden Mortalität unter den Hafenarbeitern, befürchtete. Es wird jedoch beschlossen, auch beim Ableben der Frau eines Mitgliedes \mathcal{M} 50, statt der bisherigen \mathcal{M} 30 Sterbegeld zu zahlen. Der Antrag auf Einführung der Krankenunterstützung wird gleichfalls abgelehnt. Auch hier wird befürchtet, daß die Anforderungen an die Mitglieder zu hohe würden, weil mit der Erhöhung der Beiträge von 80 $\%$ auf \mathcal{M} 1,20 pro Monat, die gleichzeitig vorgesehen war, die Unkosten nicht gedeckt werden könnten. Die Hafenarbeiter sind wegen ihrer wechselnden, tageweisen Beschäftigung größtentheils nicht versicherungspflichtig. Es fehlt hier also die Möglichkeit, die Kontrolle kranker Mitglieder durchzuführen, wie sie in den Berufen, deren Angehörige krankenversicherungspflichtig sind, ohne Weiteres durch die Krankenkasse gegeben ist. Eine Krankenunterstützung ohne Krankenkontrolle würde Anforderungen an die Kasse stellen, die eine bedeutende Beitragsleistung notwendig machen, wie sich aus den Erfahrungen ergeben hat, die einzelne Zweigvereine mit lokalen Zuschußkassen gemacht haben.

Der Antrag, an Stelle des Monatsbeitrages von 80 $\%$ einen Wochenbeitrag von 20 $\%$ treten zu lassen, also eine Erhöhung des Beitrages um 20 $\%$ pro Quartal herbeizuführen, wird in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 10 Stimmen angenommen. Mit 26 gegen 5 Stimmen wird auch die Erhöhung des Eintrittsgeldes von 50 $\%$ auf \mathcal{M} 1 beschlossen. Wegen Beitragsresten ausgeschlossene Wiedereintretende haben die Beiträge für 13 Wochen nachzuzahlen und erhalten nur die Rechte wie die Neueintretenden. Diese Nachzahlung der Beiträge soll jedoch nicht obligatorisch sein, sondern die Beschlussfassung darüber bleibt den einzelnen Zweigvereinen überlassen und sind die Beschlüsse durch den Vorstand zu genehmigen, wenn sie für die Mitglieder rechtsverbindlich sein sollen.

Die Hauptkasse erhielt bisher von der Einnahme an Eintrittsgeldern und Beiträgen 60 pZt. aus den Mitgliedschaften. In Zukunft soll das Eintrittsgeld voll und von den Beiträgen sollen 66% pZt. an die Hauptkasse abgeführt werden.

Eine längere Debatte entspinnt sich über die Anträge, welche eine gerechtere Vertheilung der Wahlkreise für die Delegiertenwahlen zur Generalversammlung herbeizuführen bezwecken. Der Vorstand erklärt, daß die eigenartige örtliche Vertheilung der Zweigvereine kaum eine gerechtere Eintheilung

Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisenversorgung; ferner erstattete sie Gutachten über die Gewerbenovelle und über die zu errichtenden Gewerbegerichte, stellte die Kandidaten für die Erneuerung zum Arbeitsbeirath des Arbeitsstatistischen Amtes und für den Wasserstraßen-Ausschuß auf und führte anläßlich der sich häufenden Maßregeln gegen reisende Gewerkschaftsangehörige auf Grund des Vagabundengesetzes gemeinsam mit dem Verband der Buchdrucker Beschwerde beim Ministerium, die von Erfolg begleitet war. Die Gewerkschaftskommission hielt 31 Sitzungen ab und entsandte Delegierte zu 28 Generalversammlungen, Kongressen und Konferenzen von Gewerkschaften, außerdem Vertretungen zur Konferenz über den Ausbau der Arbeitsvermittlung, zum Kongress gegen den Alkoholismus, zur Konferenz der Konsumvereine und zum Parteitag. Das Organ der Gewerkschaftskommission, die „Gewerkschaft“ wurde in 53 000 Exemplaren (26 Nummern) gratis abgegeben sowie das Protokoll vom ersten Gewerkschaftskongresse 1893 nachträglich herausgegeben.

Die Einnahmen haben sich relativ verschlechtert, trotz der Beitragserhöhung von zwei auf drei Heller monatlich pro Mitglied. Nicht bloß blieb die erwartete Mehreinnahme von Kr. 10 000 aus, sondern die Einnahme war sogar die niedrigste seit 1897. Sie betrug Kr. 27 390,83 (im Vorjahre Kr. 33 460,53), davon aus Beiträgen Kr. 26 419,03. Die Ausgaben stiegen dagegen infolge der Belastung durch die Kosten der Landessekretariate; sie betragen Kr. 35 440,24, wovon ein Viertel auf die Landessekretariate entfällt, nämlich Kr. 8830,80; außerdem Kr. 6269,96 für Subventionen an Landesvertrauensmänner, Kr. 7344 für das Reichssekretariat, Kr. 5522,21 für das Organ „Gewerkschaft“ und Kr. 3743,48 für Agitation und Organisation. Das entstandene Defizit von Kr. 8700 mußte durch Rückzahlungen und aus dem Reservefonds gedeckt werden.

An Streitgeldern wurden Kr. 11 239,19 vereinnahmt, wovon Kr. 6000 den streifenden deutschen Glasflaschenmachern gespendet wurden. Der Bericht schließt mit der Erwartung, daß die österreichischen Gewerkschaften in den nächsten zwei Jahren ihre Kraftprobe zu bestehen haben, diese Drangperiode aber glänzend überwinden werden. Wir wollen es hoffen.

Niederlande. Zu unserer statistischen Uebersicht über die Gewerkschaften der Welt in Nr. 4 wird uns aus Holland mitgetheilt, daß bei der für dieses Land angegebenen Ziffer von 12 440 die Diamantarbeiter, Eisen- und Trambahner und einige kleinere Gewerkschaften, die dem „Nationaalarbeidssecretariaat“ nicht angeschlossen sind, nicht berücksichtigt sind. Diese Gruppen umfaßten etwa 6000 Mitglieder.

Großbritannien. Der vierte Vierteljahresbericht der „General Federation of Trade Unions“ zählt 75 Unions mit 420 606 Mitgliedern auf, die sich diesem Verbands der Gewerkschaften angeschlossen haben. Der Quartalsbericht enthält u. A. einen Aufsatz Ed. Bernstein's über den industriellen Niedergang in Deutschland.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Siebente Generalversammlung des Verbandes der Hafnarbeiter.

Hamburg, 26. bis 30. Januar 1902.

Es sind insgesamt 28 Delegierte aus den Orten Altona, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Danzig, Hamburg, Harburg, Lübeck, Lubwigshafen, Magdeburg, Memel, Stettin und Zantoch anwesend. In letzterem Orte sind die Führer des Reichsdistrikts Mitglieder des Verbandes. Ferner nahmen an der

Generalversammlung theil fünf Mitglieder des Vorstandes, je ein Vertreter des Ausschusses und der Revisionskommission, sowie der Vorsitzende des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.

Die Verwaltungskörperschaften haben, ebenso wie die Zweigvereine, der Generalversammlung schriftliche Berichte vorgelegt. Die Berichte der Ersteren werden mündlich ergänzt. Der Vorstandsbericht enthält die erfreuliche Thatsache, daß trotz der nicht günstigen Geschäftslege, welche in der Berichtsperiode vorhanden war, der Verband sowohl an Mitgliederzahl wie auch an finanzieller Leistungsfähigkeit Fortschritte gemacht hat. Am Schlusse des Jahres 1901 waren 14 560 zahlende Mitglieder im Verbands, während bei Beginn der Geschäftsperiode 12 578 Mitglieder vorhanden waren. Nach angestellten Berechnungen sind zirka 20 pZt. der Mitglieder mit ihrem Beitrag einen Monat im Rückstande, so daß thatsächlich 17 472 vollgültige Mitglieder vorhanden sind, gegenüber 14 186 im Juli 1900. Der Wechsel im Mitgliederbestand ist leider noch immer ein bedeutender. Im Jahre 1901 wurden 5078 Mitglieder aufgenommen, während der thatsächliche Zuwachs an Mitgliedern nur 2742 beträgt. Es sind mithin 2336 oder 46 pZt. der Eingetretenen dem Verbands wieder verloren gegangen. Aber auch auf diesem Gebiete ist eine Besserung gegenüber der vorhergehenden Geschäftsperiode eingetreten, denn in dieser waren 57 pZt. der Eingetretenen wieder abgefallen. Interessant sind die Gründe, welche der Vorstand für diese Besserung anführt. Es heißt diesbezüglich im Rechenschaftsbericht: „Erst seitdem wir auf der letzten Generalversammlung die so scharf bekämpfte Beitragserhöhung, die nach dem Ausspruch einiger Kollegen der Ruin des Verbandes sein würde, vorgenommen haben und dadurch in den Stand gesetzt wurden, die Sterbeunterstützung zu erhöhen und den Rechtsschutz auf die sozialpolitische Gesetzgebung auszudehnen, nimmt die Fluktuation merklich ab.“

Diese im Hafnarbeiterverband mit der Beitragserhöhung gemachte Erfahrung ist auch in allen anderen Gewerkschaften gemacht worden.

Den Anforderungen, welche bezüglich der Agitation an den Vorstand gestellt wurden, vermochte dieser nicht zu genügen, weil dazu die Kräfte, welche dem Verbands zur Verfügung standen, nicht ausreichten. Um für die Zukunft diesem Uebelstande abzuhelfen, machte der Vorstand den Vorschlag, Agitationsbezirke einzurichten, und wenn nöthig, die Bezirksleiter zu besolden. Wenn die Mitglieder des Verbandsvorstandes die nothwendige Fühlung unter den Mitgliedern durch Agitationstouren aufrecht erhalten sollen, so würden darunter die Verbandsgeschäfte leiden. Deswegen wird eine Aenderung bezüglich der Agitation dringend nothwendig sein, wenn der Verband sich weiter entwickeln soll.

Die Lohnbewegungen waren in der Berichtsperiode recht zahlreich, zu Arbeitseinstellungen kam es aber nur in Danzig und Lübeck. Der Streik in Danzig endete nach einer Woche erfolgreich, obgleich der katholische Arbeiterverein seine Mitglieder anhielt, Streikbrecher zu werden. In Lübeck traten die Kohlenarbeiter ohne Zustimmung des Zentralvorstandes in einen Streik ein. Da die Konjunktur sehr ungünstig war und sich auch genügend Streikbrecher fanden, so endete der Streik nach achtmögiger Dauer mit einer Niederlage, obgleich die Streikenden selbst sich tapfer hielten. In Passau wurden die Verbandsmitglieder ausgesperrt, weil ein Theil derselben sich weigerte, eine Lohnreduzierung anzunehmen. Die Unternehmer erhielten Streikbrecher aus Ungarn. Trozdem waren sie genöthigt, eine Vereinbarung vor dem Gewerbegericht zu treffen.

Beschluß, nicht mit oder neben unorganisierten Kollegen zu arbeiten, auf die Forderung des Fabrikantenvereins hin nicht zurückzog. Wer die Verhältnisse der niederländischen Diamantschleiferei, die unausgesetzten Bestrebungen der Fabrikanten, die Arbeiterorganisation zu sprengen und die Löhne herunterzudrücken, kennt, der weiß, daß diesen Bestrebungen nur durch die straffste Organisation der Arbeiter die Spitze geboten werden kann. Jeder nicht organisierte Arbeiter schädigt hier die ganze Kollegenschaft. Der längere Kampf hat die Mittel der Organisation stark erschöpft und ein Gelingen des Kampfes beruht auf der ausreichenden Unterstützung der Streikenden, die ohne die Hilfe der gesammten Arbeiterschaft nicht möglich ist. Der Hauptvorstand des Diamantarbeiterbundes erinnert daran, daß die dortigen Mitglieder den Panauer Diamantarbeiterstreik seinerzeit mit vielen Tausenden von Mark unterstützt haben und daher hoffen, an das Solidaritätsgefühl der deutschen Arbeiterschaft nicht vergebens zu appellieren.

Indem wir diese Bitte zur Kenntniß der deutschen Arbeiterschaft bringen, ersuchen wir, die um ihre Organisation kämpfenden Arbeitsbrüder nach Möglichkeit zu unterstützen.

Etwasige Sendungen sind zu richten an unseren Kassierer Alb. Köstke, Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße 10. **Die Generalkommission.**

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Californien.

Die legislative Körperschaft von Californien hat in ihrer letzten Session eine Reihe Bestimmungen in die Arbeitergesetze eingefügt, die von hoher Bedeutung für den Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung sind.

Der Ruhetag. Der § 653 des Strafgesetzbuches, der die Regelung des Ruhetages für die gewerblichen Arbeiter vorsieht, hat folgenden Wortlaut erhalten: Unternehmer, welche ihre Arbeiter oder eine Anzahl derselben veranlassen, in sieben Tagen mehr als sechs zu arbeiten, machen sich, außer, wenn drohende Gefahr vorhanden ist, eines Vergehens schuldig. Es ist dabei gleichgültig, ob die betreffenden Arbeiter durch Vertrag zu Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresengagement verpflichtet sind.

Die Arbeitszeit in Staatsbetrieben wird durch den Artikel 172 wie folgt geregelt: Die Arbeitszeit aller Arbeiter, Handwerker, Maschinisten usw., die bei öffentlichen Arbeiten des kalifornischen Staates oder bei Arbeiten für denselben beschäftigt werden, sei es, daß die Arbeiten durch Kontrakt oder anderswie hergestellt werden, wird hierdurch begrenzt auf acht Stunden pro Kalendertag.

Es ist durchaus ungeschicklich, wenn Staatsbeamte oder Beamte eines Verwaltungszweiges desselben, oder wenn Personen, Korporationen oder Gesellschaften, die im Namen desselben handeln und deren Pflicht es ist, die genannten Arbeiten auszuführen, zu leiten und zu kontrollieren, verlangen oder erlauben, daß die dabei beschäftigten Arbeiter oder ein Theil derselben mehr, denn acht Stunden arbeiten, ausgenommen bei außerordentlichen Ereignissen: Feuer, Ueberschwemmung, Lebensgefahr oder ausgenommen bei Arbeiten für Militär- und Marinezwecke oder zum Zwecke der Landesverteidigung in Kriegszeiten.

In alle Kontrakte und Lieferungsverträge, welche im Namen beziehentlich im Auftrage des Staates oder eines Verwaltungszweiges desselben mit Unternehmern, Korporationen usw. abgeschlossen werden, müssen obige Bestimmungen (mit inbegriffen die Aus-

nahmen) enthalten. Kontrakte, welche diese Bestimmungen nicht enthalten, sind null und nichtig.

Zu widerhandlungen werden mit M 40 für jeden Tag und jeden Arbeiter bestraft.

Schwere Strafen sind für die gegen das Gesetz verstößenden Staatsbeamten vorgeesehen: Beamte des Staates oder eines Verwaltungszweiges desselben oder irgend eine Person, die im Auftrage derselben handelt, werden, sofern sie sich gegen obiges Gesetz vergehen, mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder mit beiden belegt. Die Geldstrafe soll nicht über M 8000, die Gefängnißstrafe nicht über ein Jahr betragen.

Kinderarbeit. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken, Werkstätten und Handelsbetrieben nicht beschäftigt werden. Ueber die Kinder bis zu 16 Jahren ist genau Buch zu führen. In den Räumen, wo solche beschäftigt werden, müssen Listen ausgehängen werden, in welche die tägliche Arbeitszeit solcher jugendlichen Personen einzutragen ist.

Eine weitere Bestimmung geht dahin, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Personen unter 18 Jahren nicht mehr denn neun Stunden betragen darf. Ausnahmen sind vorgeesehen, wenn sich Reparaturen nöthig machen, ohne deren Erledigung eine Unterbrechung der Arbeit verursacht würde. Die Arbeitszeit kann an einzelnen Tagen über neun Stunden ausgedehnt werden, wenn sie dafür an anderen Tagen um so viel eingeschränkt wird; keinesfalls darf die Zahl der Arbeitsstunden 54 pro Woche überschreiten.

Für Vergehen gegen diese Bestimmungen sind Strafen von M 200—800 oder Gefängnißstrafe bis 60 Tage vorgeesehen.

Lohnzahlungen dürfen nach dem neuen Gesetz nicht in Gastwirthschaften usw. erfolgen.

Die Gefängnißarbeit hat Einschränkungen nach der Richtung hin gefunden, daß die Verarbeitung von Steinen (zu Grabsteinen, Denkmälern usw.) für Gefangene verboten ist.

Die Mittagspause in Mühlen muß in jedem Falle mindestens eine Stunde betragen.

Berlin, 28. Dezember 1901.

J. Bösch.

Gewerbegerichtliches.

Zur Rechtsstellung der Gärtner.

Ein Erlaß des Handelsministers Wöllner an die Regierungspräsidenten vom 20. Januar d. J. behandelt die Rechtsstellung des Gärtnerberufes. In diesem Erlaß heißt es: „Es entspricht nicht der geschichtlichen Entwicklung und der Verkehrsauffassung, die Gärtnerei, selbst wo sie einen rein gewerblichen Charakter gewonnen hat, als Handwerk anzusehen. Die Inhaber gewerblicher Gärtnereien können daher wohl zu freien Innungen zusammentreten, dagegen ist für sie die Errichtung von Zwangsinnungen nicht zulässig. Ebensowenig unterstehen die Gärtnereibetriebe und Gärtnerinnungen der Handwerkskammer. Daher kommt für sie auch die Bildung von Prüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen, sowie der Erlaß von Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen nicht in Frage. Demgemäß sind etwa gebildete Prüfungsausschüsse aufzulösen und etwa erlassene Gesellenprüfungsordnungen zurückzunehmen.“

Die Veröffentlichung dieses Erlasses geschah auf eine Eingabe des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands an den Handelsminister, welcher um eine Entscheidung zu dieser Rechtsfrage ersucht hatte.

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, soweit sie die Gehülfen interessiert, trägt dieser Erlaß wenig bei. Es ist darin nur ausgesprochen, daß die Gärtnerei kein Handwerk im Sinne der Handwerksvor-

der Wahlkreise ermögliche, als sie bei dieser Generalversammlung erfolgt ist. Die von einzelnen Delegierten vorgeschlagenen Eintheilungen finden keine Zustimmung und wird beschlossen, daß in Zukunft der Ausschuß die Wahlkreiseintheilung vorzunehmen habe, um dem vorzubeugen, daß dem Vorstände aus irgend welchen Gründen Vorwürfe bezüglich der Wahlkreiseintheilung gemacht werden können.

Das Streikreglement erhält die neue Bestimmung, nach welcher die Streiks der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Die weiteren Aenderungen in dem Statut und in den Reglementen sind von weniger weittragender Bedeutung. Das neue Statut soll am 1. Juli 1902 in Kraft treten.

Beschlissen wird, das Verbandsorgan „Der Hafnarbeiter“ monatlich zweimal, statt wie bisher monatlich einmal, erscheinen zu lassen.

Ferner wird beschlossen, einen dritten Beamten im Verbandsbureau anzustellen und soll mit den Beamten des Verbandes ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. Der vom Vorstände vorgelegte Entwurf wird, mit Ausnahme des vorgeschlagenen Höchstgehaltes von M 2400 angenommen.

Das Anfangsgehalt soll M 1800 pro Jahr betragen und von Jahr zu Jahr um M 100 steigen, bis zum Höchstbetrage von M 2100.

Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird von fünf auf sieben erhöht. Die bisherigen Beamten werden wieder gewählt. Der Sitz des Ausschusses wird von Altona nach Stettin verlegt. Ein Antrag, die nächste Generalversammlung in Stettin abzuhalten, wird abgelehnt und findet der Verbandstag, wie in den letzten Jahren, in Hamburg statt, weil der größere Theil der Delegierten aus diesem Ort kommt. Als Zeitpunkt wird Ende Februar 1904 vorgesehen. Die Generalversammlung beschäftigt sich sodann mit den im Hafensbetriebe vorhandenen, oder richtiger fehlenden, Unfallverhütungsvorschriften. Nach kurzem Referat wird beschlossen, daß der Zentralvorstand eine Erhebung darüber veranlasse, ob die Unfallverhütungsvorschriften in den Arbeitsbetrieben ausgehängt sind. Sind von den in Frage kommenden Berufsgenossenschaften keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen, so soll Beschwerde beim Reichsversicherungsamt geführt werden.

Einige Vorfontnisse bei der Rechtsprechung der Gewerbegerichte geben Veranlassung, daß die Generalversammlung die Frage erörtert, ob die Hafnarbeiter zu den gewerblichen Arbeitern zu zählen sind. Der Referent weist an den tatsächlichen Verhältnissen nach, daß diese Frage unbedingt zu bejahen ist und spricht die Generalversammlung in einer Resolution ihre Meinung im Sinne des Referenten aus. Es wird weiter angeregt, in geeigneter Weise Propaganda zu machen, um die Gewerbegerichts vorsitzenden, welche irrthümlich die Hafnarbeiter nicht zu den gewerblichen Arbeitern rechnen, zu einer anderen, richtigeren Auffassung zu bringen.

Es folgt sodann ein Referat über Sonntags- und Nachtarbeit und deren schädliche Wirkungen. Der Referent weist an der Hand statistischer Aufnahmen nach, daß wohl in keinem anderen Gewerbe eine so lange ununterbrochene Arbeitszeit herrscht, wie bei der Hafenarbeit. Nicht etwa eine Nothlage veranlaßt die Rheder und Stauer, die Arbeitskraft in dieser Weise auszunutzen, sondern nur das Streben nach höherem Profit. Der Arbeitslohn ist gering im Verhältnis zu dem Verdienst, welchen die Rheder aus der beschleunigten Lössung und Ladung eines Schiffes haben. Die Behauptung, daß im Hamburger Hafen volle Sonntagsruhe herrsche, wird von dem Referenten auf Grund der Untersuchungen, welche vom Hafnarbeiterverband vorgenommen sind, als unrichtig er-

wiesen. Die Untersuchung erstreckte sich auf 17 Sonntage und ergab, daß in der Regel an 12 bis 14, an einem Sonntag sogar an 21 Schiffen flott gearbeitet wurde. Nach kurzer Diskussion wird eine Resolution angenommen, in welcher auf die schädlichen Wirkungen der langen Arbeitszeit hingewiesen wird und folgende Forderungen gestellt werden:

1. Der Hauptvorstand wird beauftragt, baldmöglichst an die Reichsregierung heranzutreten, zwecks gesetzlicher Festlegung einer Minimalruhezeit für im Hafensbetriebe beschäftigte Arbeiter.

2. Die Sektionsverwaltungen werden aufgefordert, genau darauf zu achten, ob bei Sonntagsarbeiten stets die Voraussetzungen des § 105 f der Reichsgewerbeordnung vorhanden sind und wenn dieses nicht der Fall ist, sich beschwerdeführend an die maßgebenden Behörden zu wenden.

3. Die Sektionsverwaltungen werden ferner aufgefordert, sich mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen, ob und in welcher Weise die Einführung eines achtstündigen Normal-Arbeitstages im Hafensbetriebe zu ermöglichen ist.

Weiter wird ein Antrag angenommen, nach welchem in allen Hafensstädten Hafensinspektoren angestellt werden sollen.

Von dem Vertreter der Generalkommission und dem Vorsitzenden des Verbandes, wird die Erklärung abgegeben, daß die Differenz, welche nach der Polemik zwischen dem Organ „Der Hafnarbeiter“ und dem „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission, zwischen den beiden Körperschaften vorhanden zu sein schien, ihre völlige Erledigung gefunden hat. In einer Besprechung der beteiligten Personen wurde festgestellt, daß die Hamburger Hafnarbeiter nicht die Absicht hatten, den Vorkott der englischen Schiffe gegen den Willen der englischen Arbeiterschaft zu inszenieren, während andererseits ein Vorkott der Schiffe eines Landes, in dem die Hafnarbeiter und Seeleute streiken, nothwendig und durchführbar ist. Damit waren die Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen und besteht keinerlei Differenz.

Nach einem Schlußwort, in welchem der Vorsitzende hervorhebt, daß nicht nur der Verband Fortschritte gemacht habe, sondern daß auch die Behandlung der Verbandsfragen seitens der Generalversammlung einen Fortschritt in der Schulung der Mitglieder erwiesen, wird die Generalversammlung geschlossen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ausperrung der Stukkateure in Posen.

Erstmalig im Jahre 1899 vereinbarten die hiesigen Stukkateure mit ihren Arbeitgebern gemeinsam einen Lohn tarif, dessen Dauer auf ein Jahr festgesetzt wurde. In den Jahren 1900 und 1901 wurde derselbe Tarif jedesmal auf ein Jahr verlängert. Für das laufende Jahr schlugen die Gehülften eine kleine Erhöhung vor, aber statt jeder Unterhandlung sperren die Arbeitgeber sämmtliche (zirka 30) Stukkateure am 1. Februar aus. Die Ausperrung soll so lange dauern, bis mindestens 20 Arbeitswillige sich schriftlich verpflichtet haben, zu dem alten Lohnsatz in diesem Jahre weiter zu arbeiten. Da die Stukkateure alle organisiert sind, warten sie die Ausperrung mit Ruhe ab.

An die deutsche Arbeiterschaft!

Vom Hauptvorstand des niederländischen Diamantarbeiterbundes geht uns die Bitte zu, die deutsche Arbeiterschaft zur Unterstützung ihres gerechten Abwehrkampfes zu veranlassen. Es ist bekannt, daß seit sechs Wochen 3000 Amsterdamer Diamantarbeiter durch den Fabrikantenverein ausgesperrt worden sind, weil ihre Organisation einen

Coburg, als herzogliche Residenzstadt, hat seit Jahren keine städtische Herberge mehr, und die Proletarier der Landstraße, sofern sie unorganisiert sind, müssen, ob bei Tag oder Nacht, bei Wind und Wetter weiter wandern, wenn sie den ungasilichen Boden Coburgs betreten haben. Aber die Beschaffung der Unterkunft für die organisierten Durchreisenden wurde seit Jahren immer schwieriger. Noch schlimmer steht es mit den Versammlungsfokalen. Größere sind schon seit Langem nicht mehr zu erhalten und jetzt wird uns auch die letzte Möglichkeit zur Zusammenkunft genommen.

Die preussische Eisenbahndirektion in Erfurt veranlaßt den Besitzer unserer Wirtschaft, der zufällig Eisenbahnsekretär ist, uns, bezw. unseren Vereinswirth, Genossen Stegner, zu kündigen. Nirgends mehr eine Möglichkeit, ein Heim zu finden, fassen wir den Entschluß, durch Kauf oder Pacht eines Hauses den vereinigten Gegnern ein Schnippchen zu schlagen. Allein zu schwach, wenden wir uns an die Zahlstellen der hier domicilierenden Gewerkschaften mit der Bitte um eine kleine Unterstützung, und nun wird unser, der Zwangslage entsprungener Versuch mit einem Hinweis auf Fürth abgethan. Fürth via Coburg ist der Kassandrarak, welcher ertönet.

Kann die Absicht, ein Haus zu pachten oder für wenige Tausende Mark ein gut verzinsliches Haus zu kaufen, mit einem beinahe eine halbe Million kostenden Pachtbau verglichen werden?

Kaum der zehnte Theil ist bei uns als Kaufsumme nötig, wie bei jenem Unternehmen, und wenn unsere durchreisenden Kollegen dort Unterkunft finden und nur die jetzt abdachlos werdenden in ein paar Zimmer ihre Versammlung abhalten und dort verkehren, ist das Unternehmen, das nur $\text{M} 2000$ Pacht erfordert, gesichert.

Gerade die außergewöhnliche Entwicklung der Arbeiterbewegung in unserem Schwesterland Gotha veranlaßt hier gewisse lichtscheue Elemente, Alles zu thun, um das Fortschreiten unserer Bewegung zu hindern; heißt uns, ihre Versuche zu Schanden zu machen und es wird sicher auch im Interesse der allgemeinen Arbeiterbewegung sein.

* * *

Wir bemerken dazu:

Wenn die Bedürfnisfrage allein entscheidend wäre, so müßten wir mindestens 300 Gewerkschaftshäuser in Deutschland haben. Aber hier handelt es sich um die viel wichtigere Frage, ob ein solches Unternehmen, auch in bescheidenen Grenzen, auf die Dauer wirtschaftlich ohne erhebliche Einbußen erhalten werden kann, und diese muß in jedem Einzelfalle sorgfältig geprüft werden. Das Vorgehen der Koburger Gewerkschaften mag ebenso berechtigt, wie ihr Projekt bescheiden sein; — die trüben Erfahrungen auf diesem Gebiete rathen dringend zur größten Vorsicht und unter den Sünden der Vorgänger werden zur Zeit auch diejenigen zu leiden haben, die sich ehrlich bemühen, die Fehler früherer Gründungen zu vermeiden. Wenn die Gewerkschaftspresse daher zu kühler Erwägung solcher Gewerkschaftshausprojekte auffordert, so bezweckt sie damit nicht die Verhinderung jeder eigenen wirtschaftlichen Unternehmung der Gewerkschaften, sondern nur die Verhinderung illusionärer Gründungen auf allgemeine Kosten, die sich nicht lebensfähig erweisen.

Genossenschaftliches.

Gründung eines Frauen-Genossenschaftsblattes. Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine wird vom 1. April an ein „Frauen-Genossenschaftsblatt“ herausgeben. Das Blatt erscheint in einer bereits gesicherten Auflage von 80—100 000 Exemplaren und wird von den Konsumvereinen den Mitgliedern gratis

zur Verfügung gestellt. Das „Frauen-Genossenschaftsblatt“ wird eine achtseitige Halbmonatsschrift genossenschaftlichen und belletristischen Inhaltes sein. Die Administration und Redaktion liegt in den Händen der Schriftleitung der Großeinkaufs-Gesellschaft Hamburg, Pichhoben 5.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Der christliche Gewerkverein der Bergleute Deutschlands zeichnet sich bekanntlich dadurch aus, daß er die weiteste Öffentlichkeit oft in eigenartiger Weise beschäftigt. Sein Vorsitzender Brust ist für sich allein eine Sehenswürdigkeit, aber er offenbart immer neue Sensation. Noch in der vorletzten Nummer dieser Zeitung behaupteten wir, der Gewerkverein habe lange nicht die Mitgliederzahl, die er angäbe, nämlich 36 985 (Ende 1901). Natürlich widersprach die Gewerkvereinspresse unserer „lügnerischen Behauptung“. Aber: ach wie bald, schwindet Schönheit und Gestalt. Eoen kommt die Jahresabrechnung des Gewerkvereins heraus, aus der zu ersehen ist, daß auf einmal nur noch 33 958 Mitglieder vorhanden sind, also 3 000 weniger, als noch vor wenigen Tagen offiziell angegeben! Wieder sind es „neue, gereinigte Listen“, die jetzt erst (nachdem das ganze Jahr verstrichen) eingegangen seien und das Mitgliederminus ergaben. Genau dieselbe Manipulation wurde 1900 vorgeführt, als plötzlich bekannt gemacht wurde, daß bald 9000 Mitglieder zu viel verrecknet waren. Auf unsere Frage, wo denn die Gelder für die jetzt als „vollzahlend“ aufgeführten Mitglieder herkämen, verschanzte sich Brust hinter der albernsten Redensart, er nenne seinen „reichen Onkel“ nicht. Damit ist zugegeben, daß über die Herkunft der Gelder für die 8—9000 garnicht dagewesenen Mitglieder keine Auskunft gegeben werden darf! Diebstahljährig sind wieder 3000 Mitglieder zu viel angegeben, auch sie sind prahlend als „keine Nullen, sondern vollzahlend“ deklariert worden; jetzt, am Jahreschlusse, platzt die Seifenblase. Ist schon irrend einem unserer Genossen eine solche „Statistik der Mitglieder“ vor die Augen gekommen? Wie es mit den anderen, thatsächlich schlechter gestellten christlichen Gewerkvereinen aussieht, läßt eine in der „Holzarbeiter-Zeitung“ besprochene Abrechnung des „Christlichen Holzarbeiterverbandes“ ahnen — der zwar 3—4000 Mitglieder angiebt, aber nur für nicht ganz 1900 Beiträge verrechnen kann. Die Brotwucheragitation und die damit zusammenhängende neu begonnene wüste Bekämpfung der freien Gewerkschaften wirkt zerfetzend auf die christlichen Gewerkvereine ein.

Der Gewerkverein der Bergleute will also Ende 1900 doch 33 985 Mitglieder gehabt haben, ein Jahr vorher 29 958. Ihren vollen Beitrag haben aber nur 26 200 bezahlt, oder etwa 76 pzt. Dagegen ließe sich nicht viel sagen, wenn von jener Seite nicht die Mitgliederzahl der freien Verbände nur nach den „Vollzahlenden“ berechnet würden. Und wer bürgt uns dafür, daß der „reiche Onkel“ nicht auch dieses Mal den Beutel ziehen mußte? Die Jahresabrechnung führt weder Mitgliederorte auf, noch giebt sie an, woher das Geld im Einzelnen kam, wie es sich zusammensetzte. Wie wenig Werth die dortigen Angaben haben, erzieht man aus dem neuesten Geniestreich Brust's, der zwar seinen Mitgliedern versicherte, es würden aus Sparsamkeitsrücksichten „nur wenig Exemplare Zeitungen mehr“ (als die Mitgliederzahl) gedruckt, dagegen im Leitungsverzeichnis von Haafenstein & Vogler die Auflage des „Bergknappen“ auf 42 000 angiebt! Mindestens also 7—8000 mehr, als für die Mitglieder nötig. Wo ist Wahrheit?

Im Uebrigen betrug die Jahreseinnahme des Vereins $\text{M} 206 482$, inkl. eines Kassenbestandes von

schriften der Gewerbeordnung ist. Insofern werden die Gärtnergehülfen gegen diesen Entscheid schwerlich etwas einzuwenden haben, denn das sogenannte Innungsgesetz ist derjenige Theil der Gewerbeordnung, der sich wohl der geringsten Sympathien der Arbeiter erfreut, und wenn der Erlaß den Gärtnergehülfen die „Segnungen“ des Innungsrummels erspart, so können diese dafür nur dankbar sein. — Ein Betrieb kann aber Gewerbebetrieb, selbst Kleinbetrieb sein, ohne zum Handwerk zu gehören, und die Nichtzuständigkeit der Innungsgesetzgebung für die Gärtnerei schiebt die Zuständigkeit der Gewerbeordnung und des Gewerbeordnungsgesetzes nicht aus. Darüber enthält der Erlaß nicht das Mindeste, obwohl eine Entscheidung hierüber sehr wünschenswerth wäre. Das Recht der Gärtnergehülfen ist nicht minder der Klärung bedürftig, als das der Gärtnerbesitzer.

Justiz.

Preussische Minister gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Das in voriger Nummer des „Correspondenzblattes“ mitgetheilte Urtheil gegen einen Berliner Zimmerer wegen „Erpressung“ ist, wie jetzt mitgetheilt wird, die direkte Folge einer von den preussischen Ministern des Innern und der Justiz erlassenen Verfügung. Es wird hierüber berichtet:

„Zur Frage des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter hat der Minister des Innern im Einverständniß mit dem Justizminister eine beachtenswerthe Verfügung erlassen. Anlaß dazu gab die Freisprechung eines Arbeiters, der einen Berufsgenossen zur Zahlung von Vereinsbeiträgen zu bestimmen versucht hatte. Nach § 152 der Gewerbeordnung werden bekanntlich alle Verbote usw. gegen Gewerbegehülfen usw. wegen „Verabredungen und Vereinigungen“ behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben, während § 153 den mit Strafe bedroht, der durch Anwendung körperlichen Zwanges usw. Andere zu bestimmen versucht, an solchen „Verabredungen“ theilzunehmen usw. Da hier nicht zugleich von „Vereinigungen“ die Rede war (um welche es sich in jenem Strafprozeß handelte, war die Freisprechung erfolgt, und zwar unter Berufung auf eine kammergerichtliche Entscheidung, welche beide Minister für „nicht zwingend“ erachteten; dieselbe führe vielmehr zu „unannehmbaren Folgen“, die gegen einen Verabredungszwang gerichtete Strafvorschrift treffe auch den Vereinigungszwang. Uebrigens wäre im vorliegenden Falle, da ein klagbares Recht auf die Vereinsbeiträge nach § 152 Abs. 2 nicht bestehe, der Thatbestand auch aus den Gesichtspunkten der Erpressung zu prüfen gewesen. Der Justizminister hat daher die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, den angegebenen Rechtsstandpunkt den Gerichten gegenüber zu vertreten, gegen abweichende Entscheidungen die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und möglichst auf die Herbeiführung einer Entscheidung des Reichsgerichts hinzuwirken. In gleicher Weise ersucht der Minister des Innern die Oberpräsidenten, die ihm nachgeordneten Verwaltungsbehörden in diesem Sinne zu verständigen.“

Die Anregung des Zimmerers Rehe hat also genügt, zwei Regierungsstellen zu Maßnahmen in Bewegung zu setzen, denen der Deutsche Reichstag durch Ablehnung der Zuchtbausvorlage seine Zustimmung verweigerte. Die verfassungsmäßigen Kompetenzen scheinen unseren Ministern dann sehr wenig Schwierigkeiten zu machen, wenn es sich um die

Beschneidung von Arbeiterrechten handelt. Deshalb hat sich dann die Reichsregierung überhaupt der Blamage ausgesetzt, wenn es der gesetzlichen Festlegung ihrer Wünsche garnicht bedarf? Wir sind dagegen der Meinung, daß durch die Ablehnung der Zuchtbausvorlage das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht der Arbeiter vor solchen Angriffen bewahrt bleiben soll. Wüthig entbehrt das Vorgehen der beiden Minister jeder rechtlichen Grundlage. Die Regierung verlangt von den Arbeitern, daß die Gesetze gehörig respektiert werden. Sie selbst trägt aber durch geflüchtliche Nichtbeachtung der Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften bei, das Rechtsbewußtsein des arbeitenden Volkes auf's Schwerste zu erschüttern. Der Reichstag wird jedenfalls Gelegenheit nehmen, sein durch diese Verfügungen geschädigtes Ansehen durch eine scharfe Zurückweisung solcher ministerieller Eingriffe wieder herzustellen.

Kartelle, Sekretariate.

Aus den Gewerkschaftskartellen.

Das Kartell zu Brandenburg a. d. N. errichtete infolge des Zusammenwirkens aller Arbeiterorganisationen eine gemeinsame Gewerkschaftsbibliothek. Die beteiligten Gewerkschaften tragen außer ihren Bücherbeständen 5 s pro Mitglied und Quartal zum Bibliotheksfonds bei. — Das Kartell zu Schmölln beschloß die Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises mit Auskunfts-bureau. Es zieht seine Betheiligung am Altenburger Sekretariat zurück, da dessen Wirksamkeit keine Entlastung des seither vorhandenen primitiven Auskunfts-bureaus in Schmölln herbeigeführt habe. — Die Angriffe der braunschweigischen Polizei auf die Gewerkschaften wurden am 29. Januar in einer gewaltigen Protestkundgebung der Braunschweiger Arbeiterkraft zurückgewiesen. Nach einem Referat des Rechtsanwalts Dr. Brate, der das ungesetzliche Vorgehen der Polizei gegen die Gewerkschaften auf ein Reskript der braunschweigischen Regierung zurückführte, nahm auch noch der Rechtsanwalt Dr. Jasper das Wort, der das Vorgehen der Behörde ebenfalls als ungesetzlich kennzeichnete.

Aus den Arbeitersekretariaten. S o h e n l i m b u r g. Die Sekretariatsstelle ist nunmehr nach einigen Schwierigkeiten durch die Wahl des Genossen L i m b e r g aus Anna-Rönigsborn besetzt. — M a n n h e i m. Zum Arbeitersekretär wurde Genosse Bernhard M ü l l e r - L e i p z i g gewählt.

Das Coburger Gewerkschaftskartell sendet uns als Entgegnung auf unsere an den Bau von Gewerkschaftshäusern geknüpften Bemerkungen folgende Entgegnung:

Fürth via Coburg.

Eine Richtigstellung.

„Die Frage des Baues von Vereins- und Gewerkschaftshäusern wird seit dem Zusammenbruch des Fürther Saalbauunternehmens in der Arbeiterpresse in viel pessimistischer Weise behandelt, als es vordem der Fall war.“

Dieser ganz erklärliche Pessimismus macht sich aber nicht nur Plänen von ähnlichen Gründungen wie in Fürth gegenüber bemerkbar, nein, Alles, was nur im Entferntesten an etwas derartiges erinnern könnte, wird mit Fürth in Verbindung gebracht.

Die organisierte Arbeiterkraft Coburgs, welche sich in Bezug auf die Lokalfrage schon seit Langem in schwerer Sorge befindet, vom 1. April aber geradezu obdachlos ist, wird nun vollständig unberechtigter Weise in ihren Bestrebungen mit Fürth verglichen.